

## Die Kinderkommunion im Mittelalter.

Von Peter Browe S. J.

Mindestens seit dem 5. Jahrhundert war der Ritus, den Kindern gleich nach der Taufe auch die Kommunion zu spenden, allgemein verbreitet<sup>1</sup>. „Kinder und Blöde, die die Lehre nicht fassen können“, sagte Gennadius von Marseille am Ende des 5. Jahrhunderts, „sollen die Antworten durch ihre Taufpaten geben und mit dem Chrisam verwahrt und zum Geheimnis der Eucharistie zugelassen werden“<sup>2</sup>.

„Auch das müßt ihr wissen“, belehrte ums Jahr 1000 der Benediktiner Aelfric die englischen Priester, „daß ihr den getauften Kindern gleich die Kommunion reichen sollt; solange sie dann die weißen Kleider tragen, sollen sie ebenfalls die Messe hören, und ihre Eltern sollen für sie opfern“<sup>3</sup>.

Diese Sitte der Taufkommunion herrschte nicht nur, wie das Konzil von Trient annimmt<sup>4</sup>, in einigen Kirchen, sondern im

---

<sup>1</sup> Vgl. J. F. Mayer, *Commentarius hist.-theol. de euch. infantibus data* (Lipsiae 1673). Chr. Eb. Weismann, *De praepostera euch. infantum in eccl. reductione* (Tübingen 1744). Petr. Zornius, *Hist. euch. infantum* (Berolini 1736). Joh. Vogt, *Hist. fistulae eucharisticae* (Bremae 1740). J. C. Chardon, *Hist. des sacrements; Bapt.* II c. 11; abgedruckt bei J. P. Migne, *Theol. cursus compl.* XX 142. M. Raich, *Das Alter der Erstkommunikanten* (Mainz 1875). V. Baesten, *La première commun. des enfants, Précis historiques* 33 (1884) 173. Jules Corblet, *Hist. de l'eucharistie* (Paris 1885) I 304. Jak. Hoffmann, *Gesch. der Laienkommun. bis zum Tridentinum* (Speyer 1891) 117 164. A. Villien, *L'âge de la première commun.*, *Revue du Clergé franç.* 65 (1911 I) 672. Louis Andrieux, *La première commun.* (Paris 1911<sup>2</sup>). H. Moureau im *Dictionnaire de théol. cathol.* III 495. Joh. Baumgärtler, *Die Erstkommunion der Kinder* (München 1929). Diese eingehende Monographie erhielt ich erst, als der obige Artikel schon geschrieben war; ich werde bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen.

<sup>2</sup> De eccl. dogm. c. 52: „Si vero parvuli sunt vel hebetes, qui doctrinam non capiunt, respondeant pro illis, qui eos offerunt iuxta morem baptizandi, et sic manus impositione et chrismate communiti eucharistiae mysteriis admittantur.“ PL 58, 993; neuere Ausgabe von C. H. Turner, *JThSt* 7 (1906) 93.

<sup>3</sup> Bernh. Fehr, *Die Hirtenbriefe Aelfrics; Bibliothek der angelsächs. Prosa* 9 (Hamburg 1914) 60, 152.

<sup>4</sup> Sess. 21 *Doctr. de comm. sub utr. spec.* c. 4: „Denique eadem s. synodus docet, parvulos usu rationis carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem eucharistiae communionem, siquidem per baptismi lavacrum regenerati et Christo incorporati adeptam iam filiorum Dei

gesamten Orient und Okzident. Schriftsteller, Synoden und Ordines bezeugen sie. In den meisten Fassungen des *Sacramentarium Gregorianum* lautete eine Karsamstagsrubrik: „Wenn der Bischof anwesend ist, soll er gleich nach der Taufe den Kindern die Firmung und Kommunion spenden. Andernfalls soll ihnen ein Priester mit diesen Worten den Leib des Herrn reichen: ‚Der Leib U. H. J. Chr. gereiche dir zum ewigen Leben.‘ Dann sollen sie während der ganzen Osterwoche opfern und kommunizieren <sup>5</sup>.“

Dieser Brauch, acht Tage lang die weißen Taufkleider anzubehalten und die Eucharistie zu empfangen, war im Frühmittelalter allgemein verbreitet. Seit dem sogenannten *Ordo Romanus primus* <sup>6</sup>, der aus dem 6. Jahrhundert stammt, aber im 8. überarbeitet wurde, enthalten viele Ritualien diese Vorschrift.

Nach dem Bischof Rudolf von Bourges (840—868) mußten alle Priester an Ostern und Pfingsten in den Hauptort kommen (*ex cellis ad vicos convenire debent*), dem Gottesdienst beiwohnen und die Taufe spenden. „Dann sollen sie zu der eigenen Kirche zurückkehren und die Messe lesen, in der die Getauften und ihre Paten kommunizieren sollen. Solange sie die weißen Kleider tragen, sollen sie von ihren Paten mit Lichtern zur Kirche geführt werden, und alle sollen acht Tage lang mit gleichem Recht den Leib und das Blut Christi empfangen <sup>7</sup>.“

Diese Kinderkommunion hat im 9. Jahrhundert zu vielen Er-

*gratiam in illa aetate amittere non possunt. Neque ideo tamen damanda est antiquitas, si eum morem in quibusdam locis aliquando servavit. Ut enim ss. illi Patres sui facti probabilem causam pro illius temporis ratione habuerunt, ita certe eos nulla salutis necessitate id fecisse sine controversia credendum est“* (Denzinger n. 933).

<sup>5</sup> So z. B. in einem Petersburger Ms. des 9. Jahrh.; Ant. Staerck, *Les ms. latins du 5<sup>e</sup> au 13<sup>e</sup> siècle conservés à la biblioth. impér. de St. Pétersbourg* (1910) I 94.

<sup>6</sup> C. 46: „*Illud autem de parvulis providendum est, ut postquam baptizati fuerint, nullum cibum accipiant nec lactentur, antequam communicent sacramenta corporis Christi; et omnibus diebus septimanae Paschae ad missas procedant et parentes eorum offerant pro ipsis et communicent omnes.*“ PL 78, 958. Ähnlich *Ordo Rom. VII* (6. Jahrh.) c. 12; ebd. 1000.

<sup>7</sup> PL 119, 713.

örterungen Anlaß gegeben. Während die Schriften der Merowingerzeit von ihr schwiegen, entstand durch die bekannte Rundfrage Karls d. Gr. über die Taufe und die Bedeutung ihrer Zeremonien eine reiche Literatur. Die letzte Frage lautete: „Warum erhalten die Täuflinge den Leib und das Blut des Herrn?“ Aus den Antworten der Bischöfe geht hervor, daß sie diese Taufkommunion für einen der Kirche von Christus überlieferten Gebrauch halten, der beibehalten werden muß; durch ihren Empfang wird man Glied Christi und der Gemeinde und des Anrechts auf den Himmel teilhaftig. Mit jener Monotonie, die den abschreibenden Theologen der karolingischen Ära eigen ist, kehrt immer der Satz wieder: „Am Schluß erhalten sie den Leib und das Blut des Herrn, damit sie Glieder dessen werden, der für sie gelitten hat und auf-erstanden ist<sup>8</sup>.“

Einige, wie z. B. Bischof Theodulf von Orleans († c. 821)<sup>9</sup> und Erzbischof Hraban Maurus von Mainz († 856)<sup>10</sup> meinten, daß ein Kind, das ohne die Kommunion sterbe, nicht zur Seligkeit kommen könne. Neben einigen Aussprüchen Augustins<sup>11</sup> haben sie besonders die Herrenworte im 6. Ka-

---

<sup>8</sup> So sagt Bischof Magnus von Sens: „Postremo (nach der Firmung) corpore et sanguine Dominico communicantur, ut illius membra efficiantur qui pro eis passus est et resurrexit et per visibilem panem et vinum pascatur anima cibo invisibili... Morem istum accipiendae eucharistiae a Domino traditum ecclesiae tenet, ut cum aqua et Spiritu s. quis renascitur, corpore Domini pascatur et sanguine eius potetur, ut in corpore Christi traditus et ille in Christo maneat et Christus in eo.“ PL 102, 984. Ähnlich Jesse von Amiens, PL 105, 791; Maxentius von Aquileja; s. J. M. Heer, Ein karoling. Missionskatechismus; Bibl. u. patrist. Forschungen 1 (Freiburg 1911) 94. Vgl. über diese Antworten Friedr. Wiegand, Erzb. Odilbert v. Mailand über d. Taufe; Studien z. Gesch. d. Theol. u. der Kirche IV 1 (Leipzig 1899) und J. M. Hanssens S. J., Ephemerides liturg. 41 (1927) 69.

<sup>9</sup> Liber de ordine baptismi, c. 18: „Propter hanc vitam adipiscendam et baptizamur et eius carne pascimur et eius sanguine potamur, quia nequaquam possumus in eius corpus transire nisi his sacramentis imbuamur. (Zitiert Joh. 6, 54 55.) Morem ergo accipiendae eucharistiae a Domino traditum ecclesiae tenet, ut cum ex aqua et Spiritu s. quis renascitur, corpore Domini pascatur et sanguine eius potetur, ut in corpore Christi traecto et ille in Christo maneat et Christus in eo.“ PL 105, 240.

<sup>10</sup> De universo V c. 11; PL 111, 135. Auch De institut. laic. I c. 29; A l. Kn ö p f l e r, Rab. Mauri de inst. laic., Veröffentl. aus d. kirchenhistor. Seminar München 5 (München 1900) 52.

<sup>11</sup> Tractatus in Joa. 22 c. 6, n. 15 16; Ep. ad Paulin. Nolan. 8, n. 30;

pitel des Johannesevangeliums zu dieser Ansicht gedrängt. „Sorget eifrig“, belehrte 889 Bischof Riculf von Soissons seine Priester, „daß die Getauften gleich die Eucharistie erhalten. Denn der gesagt hat: ‚Wenn einer nicht wiedergeboren wird aus Wasser und Geist, kann er nicht ins Himmelreich eingehen‘, hat auch gesagt: ‚Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset und sein Blut nicht trinkt, habt ihr das Leben nicht in euch.‘ Das heißt doch, daß man ohne den Leib und das Blut des Menschensohnes das Leben nicht haben kann <sup>12</sup>.“

Die meisten Theologen haben aber dieser Ansicht widersprochen und die Taufe als volle Eingliederung in das Reich Christi angesehen, durch welche die Kinder der Seligkeit teilhaftig werden, auch wenn sie ohne die Eucharistie aus dem Leben scheiden. So haben z. B. der hl. Paschasius Radbertus († c. 860) <sup>13</sup> und der Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) <sup>14</sup> diese Frage entschieden.

Erzbischof Lanfrank von Canterbury (1070—1089) gab einem irischen Bischof, der ihn darüber befragte, die Antwort: „Ohne jeden Zweifel sollst du wissen, daß weder wir Engländer noch die Kirchen jenseits des Kanals jene Ansicht vertreten. Gewiß, wir glauben, daß es allen Menschen, gleichviel welchen Alters, sehr viel nützt, wenn sie sich lebend und sterbend mit dem Leib und Blut des Herrn schützen. Falls aber jemand gleich nach der Taufe ohne dieses Sakrament stirbt, geht er nach unserem Glauben deshalb nicht verloren.“

---

De peccat. meritis ac remiss. I c. 20, n. 27 und viele andere Stellen. Ob Augustin mit Recht für diese Ansicht angeführt wird, ist umstritten. Vgl. u. a. Joh. Nicolussi, Die Notwendigkeit der hl. Euch. (1917) 71 und Otto Lutz, ZKathTh 43 (1919) 235; H. Moureau, a. a. O. 481.

<sup>12</sup> PL 131, 18.

<sup>13</sup> De corp. et sang. Chr. XIX 4: „Quapropter etiam nonnulli quaerunt, si qui baptizantur et praeventi morte fuerint velocius nec sinuntur carnem Domini manducare neque eius sanguinem bibere, utrum vel quantum noceat... Unde constat quia renati ad vitam, mox translati per mortem carnis ad ipsam eandemque vitam, quae Christus est sine ullius labe peccati, in ipso concorporati inveniuntur et ideo non obesse credimus eos viaticum non accepisse huius sacramenti ad vitam in via.“ PL 120, 1328.

<sup>14</sup> De cavendis vitiiis et virtut. exercendis c. 10; PL 125, 925.

Die Stelle: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset . . .“, kann so nicht gemeint sein<sup>15</sup>.

Ungefähr zur selben Zeit sprach sich auch der Archidiakon von Poitiers Radulphus Ardens († nach 1101) in einer Osterpredigt über das Los der Kinder aus, die ohne die Kommunion sterben. „Den Kindern soll sie gleich nach der Taufe wenigstens unter der Gestalt des Weines gegeben werden, damit sie nicht ohne ein notwendiges Sakrament sterben. Falls sie aber ohne dasselbe sterben, werden sie dann verdammt? Nein . . .; sie werden durch den Glauben, zwar nicht durch ihren eigenen, aber durch den ihrer Paten, gerettet<sup>16</sup>.“ Auch der Benediktiner Wilhelm, der spätere Jünger und Freund des hl. Bernhard († 1148—1153), sprach Grundsätze aus, nach denen die Taufkommunion nicht heilsnotwendig war<sup>17</sup>.

Nach dieser Zeit wurde die Frage nur noch sehr selten behandelt und die Ansicht von der absoluten Notwendigkeit der Kommunion auch für Säuglinge kaum mehr vertreten. Dagegen warf Benedikt XII. den Armeniern vor, daß sie eine Taufe ohne gleichzeitigen Empfang der Firmung und Eucharistie für ungültig erklärten. Auf ihrer Synode zu Sis i. J. 1342 wehrten sie diese Lehre wie so manche andere, die man ihnen vorwarf, ab. Gewiß, antworteten sie, diese drei Sakramente werden hintereinander gegeben. „Der Priester berührt mit dem getrockneten Leibe Christi die Lippen des Säuglings und legt ihn dann wieder zurück. Falls er aber gerade Messe liest, feuchtet er seinen Finger etwas mit dem Blute an und berührt damit die Lippen des Kindes. Das macht man so nach der Gewohnheit der griechischen Kirche.“ In einem Not-

<sup>15</sup> Ep. 33; PL 150, 532.

<sup>16</sup> PL 155, 1850. J a k. H o f f m a n n sagt im Anschluß an den Kardinal Bona (Rer. liturg. II c. 19 § 1) irrtümlich, daß Radulf eine absolute Notwendigkeit dieser Kommunion gelehrt habe. A. a. O. 119, Anm. 4.

<sup>17</sup> De sacr. alt. c. 8: „Licet enim illa (sc. manducatio spiritualis) sufficiat, si sic inevitabile cogat necessarium, tamen et haec (sc. corporalis) non est omitenda. Sufficit enim illa per se, quia nulli est aliquatenus ambigendum, tunc unumquemque fidelium corporis sanguinisque Domini participem fieri, quando in baptisate membrum corporis Christi efficitur nec alienari ab illius panis calicisque consortio, etiamsi antequam comedat panem illum et calicem bibat, de hoc saeculo in unitate corporis Christi constitutus abscedat.“ PL 180, 354.

falle genügt aber die bloße Taufe, ohne Chrisam und Eucharistie<sup>18</sup>.

Wie die Taufkommunion in der abendländischen Kirche gespendet wurde, ist für das Frühmittelalter nicht mehr mit Sicherheit zu sagen. Bossuet meinte, es sei nur unter der Gestalt des Weines geschehen<sup>19</sup>; aber viele Ordines sprechen in ihren Rubriken und in ihrer Ausspendungsformel so klar vom Leibe Christi und nur von ihm, daß es unmöglich ist, das nur vom Blute zu verstehen. Mancherorts wird man Unterschiede gemacht haben, wie sie das Meßbuch von Rieux (12. Jahrh.) beschreibt: „Wenn die Kinder schon essen können, soll man ihnen die Kommunion nach der Autorität der Kanones (d. h. unter beiden Gestalten) geben, sonst nur das Blut. Ebenso soll man bei sterbenden Kindern vorgehen<sup>20</sup>.“

In den Gegenden, in denen die Eintauchung der konsekrierten Hostie in das Blut Sitte war, hat man wohl ein solches Partikelchen gegeben, aber Papst Paschal II. (1109—1118) hat das mißbilligt und dem Abt von Cluny geschrieben, man solle denen, die den Leib Christi nicht nehmen können, nur das Blut geben<sup>21</sup>. Auf diese Art wird man in den meisten Kirchen das Sakrament gespendet haben. „Den eben getauften Säuglingen“, sagt Wilhelm von Champeaux († 1121), Bischof von Châlons-sur-Marne, „soll man nur den Kelch reichen, denn das Brot können sie nicht nehmen und so empfangen sie ja den ganzen Christus. Der Kelch aber muß ihnen gegeben werden; denn wie jemand ohne Taufe nicht zum Leben eingehen kann, so auch nicht ohne diese Wegzehrung<sup>22</sup>.“ Die-

<sup>18</sup> Raynaldus, Annal. 1341 n. 45; auch Mansi, Concil. XXV 1236.

<sup>19</sup> Traité de la comm. sous les deux espèces; Oeuvres compl. (Paris 1836) VII 68.

<sup>20</sup> Zitiert von Mabillon im Commentar. praev. zu den Ordines Romani c. 15.

<sup>21</sup> „Igitur in sumendo corpore et sanguine Domini... Dominica traditio servetur nec ab eo quod Christus magister et praecepit et gessit, humana et novella institutione discedatur. Novimus enim per se panem, per se vinum ab ipso Domino traditum. Quem morem sic semper in s. ecclesia conservandum docemus atque praecipimus, praeter in parvulis ac omnino infirmis, qui panem absorbere non possunt.“ Epist. 535; PL 163, 412.

<sup>22</sup> „Unde et infantulis mox baptizatis solus calix datur, quia pane

selbe Ausspendungsart bezeugt auch der Bischof Gilbert von Poitiers († 1154)<sup>23</sup>. Dagegen sagt die hl. Hildegard von Bingen († 1179), daß man den Kindern die Brotsgestalt gegeben habe<sup>24</sup>.

Aber auch ein ganz anderer Ritus fängt in dieser Zeit an. Man gibt nicht mehr das Blut des Herrn, sondern nur noch Wein, der irgendwie vom Priester geweiht wurde, d. h. die Kommunion der Säuglinge verschwindet und bleibt nur noch in einem Ersatz- und Erinnerungsritus erhalten.

Unter den ersten, die von dieser Neuerung sprechen, ist Robertus Paululus aus der Diözese Amiens, der im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts seine theologischen Werke schrieb. „Den getauften Säuglingen soll der Priester dieses Sakrament unter der Gestalt des Blutes mit dem Finger reichen; so können sie es saugen . . . Manche Priester, die die Sache drangeben, aber die Form beibehalten, geben ihnen statt dessen Wein. Das halte ich für ganz überflüssig, wenn es ohne Ärgernis der Einfältigen unterlassen werden kann. Falls mit der Aufbewahrung des Blutes oder mit der Darreichung irgendeine Gefahr verbunden ist, scheint es mir besser, gar nichts zu tun<sup>25</sup>.“

Was hat diese Änderung verursacht? Was bewog die Priester, den Säuglingen das Blut nicht mehr zu geben?

Früher fand, Notfälle ausgenommen, die Taufspendung für Erwachsene und Kinder nur zwei- oder dreimal im Jahre, an hohen Festtagen, statt und war mit vielen Zeremonien und

uti non possunt et in calice totum Christum accipiunt. Dandus autem est calix eis, quia sicut non potest ad vitam ingredi sine baptismo, ita nec sine hoc vitali viatico.“ Zitiert von Mabillon, Acta SS. O. S. B. III praef. n. 75; auch PL 163, 1039.

<sup>23</sup> Ep. ad Mathaeum abb.: „Quoniam et pueri baptizati in solius calicis et infirmi in solius panis sacramento saepe communicant et nihil minus quantum ad rem ipsam et ad incorruptionis futurae sacramentum accipiunt.“ Edm. Martène, Thesaurus novus anecdot. (Lutet. Paris. 1717) I 428; auch PL 156, 1024 und PL 188, 1256.

<sup>24</sup> Scivias II c. 6: Die Kommunion muß unter beiden Gestalten ausgeteilt werden, „nisi prae simplicitate accipientis sacerdos timeat periculum effusionis et tunc illo accepturo fiat secundum simplicitatem infantium quibus esca panis conceditur et potus vini denegatur“. PL 197, 533.

<sup>25</sup> De off. eccles. I c. 20; PL 177, 392. Der Text zeigt auch, daß man das Blut für diesen Zweck aufbewahrte.

Skrutinien umgeben. Als die Erwachsenentaufe aufhörte, kam für die Kinder allmählich die Privattaufe auf, und schon im 11. und 12. Jahrhundert war sie die Regel. Die Ansicht, daß es besser sei, nicht bis Ostern oder Pfingsten zu warten, sondern das Kind möglichst bald dem Reiche Satans zu entziehen und dem Reiche Christi einzugliedern, hatte sich durchgesetzt. Da mit dieser Privattaufe keine Messe verbunden war, unterblieb von selbst auch die Kommunion, die man in dieser Zeit nur im Todesfalle ohne Zusammenhang mit dem Opferakt spendete.

Dazu kamen noch dieselben Gründe, die die Abschaffung des Laienkelches überhaupt veranlaßt haben, die Gefahr des Verschüttens und der anderen Unehreerbiegigkeiten, die mit der Austeilung des Blutes verbunden waren und die bei den kleinen Kindern noch größer waren als bei den Erwachsenen.

Zudem ging der Kommunionempfang immer mehr zurück; die meisten Laien kommunizierten im 11. und 12. Jahrhundert nur noch einmal im Jahr, und man verlangte dafür eine angestrenzte Vorbereitung, eine eingehende Beichte, eine Besserung des Lebens. Man erwartete viel mehr als früher eine positive Mitwirkung, weshalb auch die Kommunion der Kinder, die den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt hatten, um diese Zeit abkam. Kein Wunder, daß man auch aufhörte, sie den Säuglingen zu reichen.

Natürlich geschah das nicht durch ein allgemeines Gesetz, das sie abschaffte, sondern allmählich und in den einzelnen Ländern und Diözesen zu verschiedener Zeit. Der Bischof Johann von Avranches, der um 1061—1067 die Rubriken seiner Kirche beschrieb, erwähnt sie nicht mehr, obwohl er die Taufzeremonien ausführlich beschreibt<sup>26</sup>. Dagegen ist sie im 12. Jahrhundert noch in vielen Kirchen bezeugt. Im allgemeinen wird man behaupten können, daß sie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts verschwunden war<sup>27</sup>, wenn sie viel-

<sup>26</sup> PL 147, 52.

<sup>27</sup> Allerdings machte noch der berühmte Kanonist Huguccio in seiner Summe zu Gratian, die er am Ende des 12. Jahrhunderts schrieb, zu der oben, Anm. 2, angeführten Stelle des Gennadius (De consecrat. IV c. 28) die Bemerkung: „Hoc refertur ad adultos. Si vero referatur ad parvulos, sicut videtur, tangit illud, quod fit pueris post baptismum in

leicht auch in einzelnen Kirchen noch bis ins 13. Jahrhundert hinein weiterbestand. So heißt es in einem Rituale des Augsburger Doms aus dieser Zeit: „Die neugetauften Kinder sollen während der ganzen Osterwoche kommunizieren, und zwar nur mit dem Blute des Herrn, da sie ja den Leib nicht nehmen können<sup>28</sup>.“ Ob das aber beweist, daß die Kommunion tatsächlich noch gegeben wurde, ist fraglich, da ja die Rubriken oft aus der Vorlage abgeschrieben wurden, ohne daß sie alle befolgt wurden.

In keinem mittelhochdeutschen Volksepos ist bei der Taufe von dieser Spendung die Rede<sup>29</sup>. Auch sonst wird sie in keinem Dokument eindeutig erwähnt. Viele Stellen, die dafür angeführt werden, sind nicht beweiskräftig<sup>30</sup>, da es sich um die Ersatzkommunion handeln kann, die oft mit denselben Worten wie die Kommunion selbst gespendet wurde.

Erst die Hussiten haben diese Taufkommunion am Anfang des 15. Jahrhunderts wieder eingeführt<sup>31</sup>, und auch die Universität in Prag hieß diese Praxis gut. In ihren 23 Artikeln bestimmte sie 1418, daß man den Säuglingen gleich nach der

*ebdomada pascali, in qua singulis diebus pueri baptizati deferuntur ad ecclesiam et de sanguine Christi infunditur in os cuiuslibet eorum, ut sic corpore Christi et sanguine Christi alantur ad instar filiorum israel, qui post transitum maris manna sunt educati.*“ Zitiert von Franz Gillmann, ArchKathKR 108 (1928) 608 Anm. 3. Gemeint sind wohl nur die Kinder, die am Karsamstag feierlich getauft wurden. Ob diese Sitte zur Zeit Huguccios in Oberitalien, wo er lebte, wirklich noch bestand?

<sup>28</sup> Cod. lat. Monac. 226. Endres hat einzelne Rubriken daraus veröffentlicht, Theol.-prakt. Monatsschrift 13 (Passau 1903) 639.

<sup>29</sup> Fr. Kondziella, Volkstüml. Sitten und Bräuche im mittelhochdeutschen Volksepos; Wort u. Brauch 8 (Breslau 1912) 8.

<sup>30</sup> So die von Alb. Hauck angeführten Texte. Kirchengesch. Deutschlands V 1 (Leipzig 1911) 360. De Moleon sagt: „Non seulement cette pratique de communier les enfans nouveaux baptizez étoit encore en vigueur au 12<sup>e</sup> siècle, mais elle se patriquoit à Beauvais il n'y a pas 300 ans (14. Jahrh.), comme on le voit par les Ordinaires de cette Eglise qui sont de ce temps-là et de là est venu coutume de porter encore aujourd'hui au grand Autel ces enfans nouveaux baptizez, ce qui se pratique dans tout le Diocese de Rouen et en plusieurs autres.“ Voyages liturg. de France (Paris 1757) 27.

<sup>31</sup> Nach einer Fortsetzung der „Gesta archiep. Magdeburg.“ lautet einer der hussitischen Artikel: „Infantuli statim post baptisma communicandi sunt sacramento altaris sub utraque specie, quod iam ab omnibus communiter practicatur.“ MGH Script. XIV 459. Das „Chronicon universitatis Pragensis“ sagt darüber zum Jahre 1416: „Magister

Taufe den Leib und das Blut des Herrn reichen sollte, wenigstens wenn keine Gefahr des Erbrechens vorhanden sei; man sollte ihnen eine kleine Hostienpartikel in den Mund geben und dann einen oder mehrere Tropfen Blutes einträufeln<sup>32</sup>.

Der Hauptgrund für diese Praxis war die Ansicht, die durch einige Vätertexte gestützt wurde, daß bei der Spendung aller Sakramente auch die Eucharistie, der Herr selbst, gegeben werden müsse, weil aus ihm ihre Kraft und Wirkung herkomme<sup>33</sup>.

Auch an das Konzil von Basel richteten die Böhmen mehrermals die Bitte, ihnen diese Kommunion der kleinen Kinder zu gestatten, da sonst großes Ärgernis im Volk erregt würde<sup>34</sup>. Man ging dort aber ebensowenig darauf ein, wie i. J. 1513 Leo X., der die Gefahr des Verschüttens und Erbrechens dagegen geltend machte<sup>35</sup>.

Jacobellus cum magistro Petro Theutonico de Drazdian (Dresden) incepit communicare populum laicalem sub utraque specie... Tunc etiam parvulos in baptismo corpore et sanguine Christi communicabant et alia sacramenta non curabant.“ *Fontes rer. Austriac.* I 2 (1856) 35.

<sup>32</sup> „Primo quod parvuli post baptismum sunt corpore et sanguine domini discrete communicandi; primum considerato, si parvulus sit dispositus ad capiendum, sc. si potest et si iam non vomit, alias secum communicatio est exspectanda. Quodsi est habilis, tunc minima portio primi sacramenti est ei in os ponenda et concluso ore eius ad modicum, post hoc una stilla sanguinis Christi capta super digito de patena et delata super patenam est ori eius semel vel bis immittenda.“ *Franc. Palacky, Documenta Mag. Joa. Hus vitam... illustrantia* (Pragae 1869) 678.

<sup>33</sup> Die Prager Synode der Hussiten von 1421 sagte darüber im c. 7: „Item statuimus, quod circa ministrationem omnium sex sacramentorum sacramentum eucharistiae velut virtus et confirmatio eorum non deseratur, sed concurrat et ministretur. Quia teste b. Dionysio nullum sacramentum rite celebratur, in quo eucharistia non sumitur.“ *Hartzeim, Concil. German.* V 200.

<sup>34</sup> Das Konzil hatte 1433 den Hussiten zwar den Laienkelch gestattet, aber die Kommunion der unmündigen Kinder verboten. *Mansi, Concil.* XXXI 274. Über seine verneinenden Antworten vgl. *Mansi XXVIII* 190; *XXIX* 158 und *Fr. Palacky, Gesch. v. Böhmen* (Prag 1836/67) III 3, 217 397 498.

<sup>35</sup> In einem Brief an seinen Legaten in Böhmen schreibt der Papst: „De pueris vero non potentibus se probare et in amentibus non habentibus dilucida intervalla, videtur gravissimum, quod communicentur propter periculum irreverentiae et eversionis aut expuitionis vel vomitus, quod et Basilienses desiderantes multum Bohemis satisfacere, non ausi sunt permittere, ideo non videtur tutum aliquid super hoc concedere.“ *Raynaldus, Annal.* 1313 n. 70; *Jos. Hergenröther, Leonis X... regesta* (Friburgi 1884) n. 4597.

Im Jahre 1562 erklärte das Konzil von Trient, daß eine Heilsnotwendigkeit zu kommunizieren für die Säuglinge nicht bestünde; wer sie lehre, ver falle dem Anathem <sup>36</sup>.

Wenn auch diese Kommunion am Anfang des 13. Jahrhunderts in den meisten Bistümern abgeschafft war, so hatte man doch an sehr vielen Orten einen Ersatz beibehalten. Nur selten geschah das in der Form, daß der Priester nach der Taufe die Pyxis herbeiholte und den Leib Christi wenigstens vorzeigte <sup>37</sup>. Dagegen war ein anderer Ritus weit verbreitet <sup>38</sup>. Man benetzte die Lippen der Kinder mit dem Wein, den man dem Priester in der Messe über die Hände gegossen hatte. Der Ordo, den Bernhard von Porto († 1176) den Chorherren des Lateran gab, beschreibt diese Zeremonie folgendermaßen: „Die neugetauften Kinder sollen an allen Tagen der Oster- und Pfingstwoche zur Messe kommen, opfern und kommunizieren. Diese Kommunion geschieht bei uns auf folgende Weise. Nach Schluß der Messe ... geht der Diakon zum Podium oder zum Choreingang ... und benetzt mit dem Ablutionswein den Mund der Kinder. Was davon übrigbleibt, soll ins Sacrarium gegossen werden <sup>39</sup>.

<sup>36</sup> Oben, Anm. 4; dazu can. 4 (Denz. n. 937).

<sup>37</sup> Heinrich von Gorkum, der 1431 als erster Rektor der Montanerburse in Köln starb, sagt in seinem „Tractatus de superstitiosis quibusdam casibus“: „Observantia, que fit post baptismum in aliquibus locis, potius otiosa prima fronte dicitur quasi (!) illicita, et potest esse pie interpretationis. Hec propositio patet. Nam in aliquibus locis post baptismum presbiter baptisatis portat corpus Christi in pixide et inde recipit unam hostiam levans eam duobus digitis, ut patrini videant hostiam.“ Zitiert von Jos. Hansen, Quellen u. Untersuch. zur Gesch. des Hexenwahns u. der Hexenverfolgungen im M. A. (Bonn 1901) 88.

<sup>38</sup> Vgl. Claude de Vert, Explicat... des cérémonies de l'église 4 vol. (Paris 1710/13) IV c. 35 n. 4. Jak. Hoffmann, Gesch. der Laienkommunion bis zum Tridentinum (Speyer 1891) 165. E. d. Wymann, Taufsitten in der Diöz. Konstanz; Der Geschichtsfreund 60 (1905) 1. A. d. Franz, Die kirchl. Benediktionen des M. A. (Freiburg 1909) II 235. W. W. Freestone, The Sacrament reserved; Alcuin Club Collection 21 (London 1917) 177.

<sup>39</sup> „Communicatio autem baptizatorum in his diebus apud nos hoc modo fit. Post finem misse, postquam episcopus vel sacerdos exutus fuerit, progrediens diaconus, antequam exuatur, ad podium vel ad ostium chori mansionario sibi deferente calicem cum vino de perfusione sacrificii cum minimo digito infundat ora infantum et quod remanserit proiciat in sacratio.“ Lud. Fischer, Bernhardi... ordo offic. eccl. Lateran.; Hist. Forsch. u. Quellen, her. v. J. Schlecht 2/3 (München 1916) 73. Vgl. auch oben, S. 7.

Während dieser Ritus im M. A. selbst nicht oft erwähnt wird, geben vom 15. Jahrhundert an viele Synoden und Ritualien Vorschriften, die ihn regeln; natürlich war seine Ausgestaltung sehr verschieden.

Man brachte die Kinder an den Altar und reichte ihnen dort den Ablutionswein; deshalb werden sie mancherorts auch heute noch von dem Paten an den Altar getragen, wo er, auf den Stufen kniend, ein Gebet für sie verrichtet <sup>40</sup>.

In manchen Bistümern, wie in Amiens <sup>41</sup>, Metz <sup>42</sup> und Minden <sup>43</sup>, behielt man die alte Spendungsformel: „Der Leib und das Blut U. H. J. Chr. bewahre dich fürs ewige Leben“, bei, während man sie anderwärts, z. B. 1585 in Reims <sup>44</sup>, ausdrücklich verbot. In Köln um 1485 <sup>45</sup>, Speier 1512 <sup>46</sup>, Konstanz 1570 <sup>47</sup>, Augsburg 1580 <sup>48</sup> sagte man: „Der Empfang dieses Ablutionsweines (dieses Weines) gereiche dir zum Heile der Seele und des Leibes. Im Namen des Vaters...“ In einigen süddeutschen und französischen Diözesen, z. B. in Perigueux <sup>49</sup> und Sens <sup>50</sup>, sprach man vom Himmelstau, den Gott dem Täufling geben möge.

<sup>40</sup> Oben, Anm. 30.

<sup>41</sup> Rituale von 1506; Edm. Martène, *De ant. eccl. ritibus* (Bassani 1788) I c. 1 a. 15 n. 14.

<sup>42</sup> Rituale von 1542; Cl. de Vert, a. a. O. IV 301.

<sup>43</sup> Jos. Freisen, *Liber agendorum eccl. et dioec. Slezwicensis* (Paderborn 1898) 49.

<sup>44</sup> „Summopere caveat sacerdos, ne quemadmodum perverso usu in quibusdam locis fieri dicitur, vinum porrigat infanti post baptismum, maxime utendo his verbis: ‚Corpus et sanguis D. N. J. Chr. custodiat te in vit. aet.‘“ Martène, ebd.

<sup>45</sup> Alb. Schönfelder, *Liturgische Bibliothek* (Paderborn 1904/06) I 90.

<sup>46</sup> Ad. Franz, a. a. O. 237.

<sup>47</sup> Alb. Dold, *Die Konstanzer Ritualientexte in ihrer Entwicklung; Liturgiegeschichtl. Quellen* 5/6 (Münster 1923) 46 f.

<sup>48</sup> Der Wein wurde einige Tage nach der Taufe am Altar nach der Kommunion des Priesters, also während der Messe gereicht. F. A. Hoeynck, *Gesch. der kirchl. Liturgie des Bistums Augsburg* (Augsburg 1889) 126.

<sup>49</sup> Rituale von 1536: „De consuetudine patriae Petragoriensis sacerdos benedicit vinum et dat in ore infantis sic dicendo: ‚Adjutorium ... Qui te creavit in flore, te benedicat in ore. In nomine Patris ...‘ Ponendo in os infantis: ‚De rore caeli et de pinguedine terrae det tibi Deus abundantiam ut vivas in saec. saec. Amen.‘“ J. B. Thiers, *Traité des superstitions* 4 vol. (Paris 1712/41) II 158.

<sup>50</sup> Rituale des Kard. Ludw. von Bourbon-Vendôme (1535—1557); Martène, a. a. O.

In Süddeutschland, Oberösterreich<sup>51</sup> und in der Schweiz nannte man diese Austeilung des Taufweines das „Witzen“ oder „Witzgen“ und verband damit die abergläubische Vorstellung, daß das Kind dadurch klug und gewitzt werde<sup>52</sup>, weshalb eine Passauer Synode vom Jahre 1470 den Brauch verbot<sup>53</sup>. Mancherorts, z. B. in den schweizerischen Bergkantonen und im St. Gallischen<sup>54</sup>, hat er sich bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten; auch in Paderborn erließen noch die Agenden von 1735 und 1753 darüber eine Vorschrift.

\* \* \*

Viele Jahrhunderte hindurch war der Tauftag auch der Tag der ersten hl. Kommunion. Dann konnten die Kinder, auch wenn sie noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gelangt waren, das Sakrament empfangen. Allerdings wird nur sehr selten davon geredet; von einem Interesse für diese Kinderkommunion ist im ganzen Frühmittelalter so gut wie nichts zu bemerken. Die Ordines haben für ihren Ritus, der doch ein anderer wie der für die Erwachsenen sein mußte, kaum je Angaben. Und doch ist diese Kommunion der kleinen, noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangten Kinder nicht nur im Orient, sondern auch in abendländischen Kirchen Sitte gewesen. Gelegentliche Bemerkungen belehren uns darüber. So gingen nach dem Papst Leo d. Gr. († 461) auch die „infantes“ zum Tische des Herrn und antworteten auf die Spendungs-

---

<sup>51</sup> Eine Hs. aus dem Stift in Pyhrn (15. Jahrh.) hat unter den Gebeten „ad introducendam mulierem“ die Rubrik: „Nota quando mulier venit ad altare et libenter haberet ut dares puero sapienciam... dic...“ Ad. Franz, a. a. O. 227.

<sup>52</sup> Vgl. Ed. W y m a n n, a. a. O.

<sup>53</sup> C. 2: „Inhibemus insuper, ne pueri noviter baptizati ad altare pro receptione vini ex calice tempore missarum deferantur aut per celebrantes missas eis vinum ex calice porrigatur, cum ex hoc multi temere credant tales fieri scientificos et malam gerant fidem, qua occasione pericula animae oriuntur.“ H a r t z h e i m, Concil. German. V 477.

<sup>54</sup> Auf der St. Galler Synode vom Jahre 1737 wurde erwähnt, daß es mancherorts Sitte sei, dem getauften Kind etwas von der Ablution des Priesters in den Mund zu geben. K a r l S t e i g e r, Das st. gallische Synodalwesen unter d. Ordinariat der Fürststäbte; Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. 13 (1919) 199.

formel mit „Amen“<sup>55</sup>. Im Jahre 675 handelte die Provinzialsynode von Toledo in ihrem 11. Kanon von den Strafen derjenigen, die die Eucharistie verachten oder wegwerfen. Ungestraft aber sollen diejenigen bleiben, „die sie in einer schweren Krankheit erbrechen müssen, außerdem die kleinen Kinder und die Irrsinnigen, die nicht wissen, was sie tun“<sup>56</sup>.

Im Macon gab man im Frühmittelalter zweimal in der Woche die Überbleibsel des Opfers unschuldigen Kindern<sup>57</sup>.

In den *Miracula s. Ursuari* († 713), die im 11. Jahrhundert aufgezeichnet wurden, wird beiläufig erzählt, daß eine flandrische Mutter ihr kleines Töchterchen an der Brust hielt und zur Kommunion mitnehmen wollte (in ulnis gestans puellulam, quam cupiebat participare mysteriis, quibus et ipsa)<sup>58</sup>.

Paschal II (1109—1118) sprach in einem Brief an den Abt von Cluny von „parvuli“, die den Leib Christi nicht nehmen können und das Blut allein empfangen sollen<sup>59</sup>. Auch Bernold von Konstanz († 1100) zeugt für diesen Kommunionempfang der kleinen Kinder<sup>60</sup>.

Ob er häufig oder selten war, können wir nicht sagen.

<sup>55</sup> Ep. ad cler. et pleb. Constantinopolit. c. 2: „Quod in ecclesia Dei in omnium ore tam consonum est, ut nec ab infantium linguis veritas corporis et sanguinis Christi inter communionis sacramenta taceatur.“ PL 54, 868. Was man im römischen Sprachgebrauch unter „infantes“ verstand, s. unten Anm. 84.

<sup>56</sup> „Quicumque ergo fidelis inevitabili qualibet infirmitate coactus eucharistiam perceptam reiecerit, in nullo ecclesiasticae damnationi subiaceat; similiter nec illos cuiusquam punitionis censura redarguet, qui talia aut tempore infantiae faciunt aut in qualibet mentis alienatione positi quid fecerint ignorare videntur.“ H. Th. Bruns, *Bibliotheca eccles.* (Berolini 1839) I 314; auch Mansi, *Concil.* XI 144.

<sup>57</sup> C. 6: „Quaecumque reliquiae sacrificiorum post peractam missa (!) in sacratio supersederint, quarta vel sexta feria innocentes ab illo, cuius interest, ad ecclesiam adducantur et indictum eis ieiunio eisdem reliquiis conspersas vino accipiant.“ MGH, *Concil.* I 167.

<sup>58</sup> A. S. Apr. II 569. Auch Gilbert von Nogent († 1124) erzählt eine ähnliche Geschichte. *De pignoribus Sanctorum* I c. 2 § 1; PL 156, 616.

<sup>59</sup> Oben, Anm. 21.

<sup>60</sup> „Sciendum autem, quod quidam parvulis morientibus viaticum non putant esse necessarium, cum Dominus generaliter dicat omnibus ad se pertinentibus: ‚Nisi manducaveritis...‘ Nusquam sane parvulis ecclesiasticam communionem plus quam aliis Christianis sive in vita sive in extremis denegabimus, si s. Patrum institutionem sequi volumus.“ PL 148, 1273.

Jedenfalls war er nicht, wie L. Andrieux meint<sup>61</sup>, strenge Verpflichtung; kein Gesetz, das sie aufstellt, ist bekannt. Die Texte, die er anführt, sind nicht beweiskräftig, da sie teils von der Taufkommunion, teils vom Viatikum handeln. Wahrscheinlich wird es so gewesen sein, daß man den Kindern die Kommunion reichte, wann die Eltern es wünschten, besonders an Ostern, gleichgültig, ob sie zwei oder zwölf Jahre alt waren.

War es aber wenigstens Verpflichtung, diesen kleinen Kindern, wenn sie ans Sterben kamen, die Kommunion zu geben<sup>62</sup>? Auch diese Frage können wir nicht für alle Kirchen des Abendlandes mit Sicherheit beantworten. Es liegen zu wenig Nachrichten darüber vor. Zweifelsohne hat man sie ihnen in vielen Ländern gespendet; daß dies allgemeiner Gebrauch war, kann nicht bewiesen werden, ist aber wahrscheinlich.

Zum erstenmal gab darüber Karl der Große in den Kapitularien von 810—813 eine Vorschrift. „Der Priester soll die Eucharistie immer vorrätig halten, damit er sie, falls ein Erwachsener oder ein kleines Kind krank wird, gleich spenden kann, und so niemand ohne die Kommunion aus dem Leben scheidet“<sup>63</sup>.

Dieser Kanon ist oft wiederholt worden und in viele Gesetzessammlungen übergegangen. Benedikt Levita, Rudolf von Bourges, Walter von Orleans, Regino von Prüm, Burchard von Worms, Ivo von Chartres und Gratian haben ihn aufgenommen<sup>64</sup>.

<sup>61</sup> „Cette communion des tout petits enfants ne fut jamais, comme certains pourraient être tentés de le croire, une simple pratique de piété surérogatoire, à laquelle des parents plus pieux et plus zélés soumettaient librement leurs enfants. Elle fut toujours regardée comme strictement obligatoire, au point que certains, en ce temps-là, allèrent, jusqu'à prétendre, que le petit enfant, mort sans avoir communiqué, ne pouvait être sauvé.“ A. a. O. 54. Gewiß, diese Theologen haben behauptet, daß auch die kleinen Kinder einmal kommunizieren müssen, um selig werden zu können, aber ob die Kommunion nachher für sie noch Verpflichtung war, steht in Frage.

<sup>62</sup> Vgl. L. Andrieux, *Le viatique et l'extrême-onction des enfants*; *Revue prat. d'apologét.* 12 (1911 II) 561.

<sup>63</sup> C. 16: „Ut presbyter semper eucharistiam habeat paratam, ut, quando quis infirmaverit aut parvulus infirmus fuerit, statim eum communicet, ne sine communione moriatur.“ MGH, Capit. I 179; PL 97, 326.

<sup>64</sup> Benedikt Levita (Mitte 9. Jahrh.), I c. 55. Rudolf v. Bourges

Auch in einigen liturgischen Büchern sind Rubriken für diese Sterbekommunion der kleinen Kinder angegeben <sup>65</sup>.

Aber schon am Anfang des 12. Jahrhunderts machten sich Widersprüche gegen sie geltend. Bernold von Konstanz († 1100), der Mönch in St. Blasien war, kämpfte gegen Priester, die sie nicht für notwendig hielten und ihre Spendung unterließen <sup>66</sup>. Aber die Ansicht dieser Gegner drang durch. Eine Wundererzählung des Zisterziensers Cäsarius von Heisterbach (Anfang 13. Jahrh.) beweist dies. Ein kleines Kind (*infantulus*) verlangte in seiner Todeskrankheit das *Viaticum*. Da es noch nicht wissen konnte, was das Sakrament ist, hielt es der Pfarrer für unerlaubt, der Bitte zu willfahren, und gab ihm statt dessen eine nichtkonsekrierte Hostie mit den Worten: „Siehe, das ist der Leib des Herrn.“ Aber das Kind merkte das sofort, worauf der Pfarrer, „der an eine göttliche Inspiration glaubte, ihm den wahren Leib Christi reichte <sup>67</sup>“.

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts wird aber nicht nur die Sterbekommunion, sondern auch die Kommunion der kleinen Kinder überhaupt im Abendland <sup>68</sup> abgekommen sein. Unter Bischof Odo von Sully (1196—1208) wurde sie in

(† 866), PL 119, 707. Walter v. Orleans (Ende 9. Jahrh.), PL 119, 734. Regino v. Prüm (geschr. 906), I c. 69; PL 97, 326. Burchard v. Worms (geschr. Anfang 11. Jahrh.), V c. 10, Ivo v. Chartres († 1115), Decr. II c. 20; Panorm. I c. 147; PL 161, 165 1079. Gratian (Mitte 12. Jahrh.), De consecrat. II c. 93.

<sup>65</sup> Oben Anm. 20.

<sup>66</sup> Oben Anm. 60.

<sup>67</sup> Caesarii Heisterbac. Dialogus miraculorum, her. v. Jos. Strange (Coloniae 1851) IX c. 44.

<sup>68</sup> Im Orient dauerte diese Kommunion in manchen unierten Kirchen weit über das M. A. hinaus. Gregor XIII. schrieb 1577 an den Patriarchen der Maroniten: „Ad haec innotescere debet Fraternitati tuae parvulos usu rationis carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem eucharistiae communionem. Siquidem per baptismi lavacrum regenerati et Christo incorporati adeptam iam filiorum Dei gratiam in illa aetate amittere nequeunt. Dum autem tanto in sacramento manducatur caro filii hominis, omni reverentia ac humilitate idem sacramentum prosequendum est; quod pueri per aetatem praestare minime possunt.“ Bullarium Maronitarum, cura Tob. Anaissi (Romae 1911) 72. Im Jahre 1736 erließen die unierten Maroniten ein strenges Verbot dieser Kommunion. M a n s i, Concil. XXXVIII 46. Benedikt XIV. schaffte sie 1742 bei den Italo-Griechen ab. Benedicti papae XIV bullarium (Romae 1746/57) I 170.

Paris<sup>69</sup> und 1227 auf einer Synode in Trier<sup>70</sup> verboten, und als das Laterankonzil 1215 für den Empfang des Leibes Christi irgendeinen Vernunftgebrauch verlangte, mußte sie überall aufgegeben werden. Natürlich wird die Macht der Gewohnheit veranlaßt haben, daß man diese Kinderkommunion hie und da, wenigstens an Ostern, noch länger beibehielt<sup>71</sup>. In Rouen mußte noch auf der Synode von 1235 verboten werden, sie Kindern unter sieben Jahren auszu- teilen<sup>72</sup>.

Mancherorts behielt man noch eine Ersatzkommunion bei;

<sup>69</sup> C. 39: „Item distracte praecipitur presbyteris ne hostias, licet non sacratas, dent pueris ullo modo.“ Mansi, Concil. XXII 683; auch PL 212, 67.

<sup>70</sup> C. 3: „Item nullus sacerdos det corpus Domini parvulis vel infirmis, qui cibum non valent retinere.“ Joh. Jac. Blatta u, Statuta synod. . . . archidioec. Trevir. (Aug. Trevir. 1844) I 16; auch Mansi, Concil. XXIII 28.

<sup>71</sup> Allerdings sind einige Texte, auf die man sich für die Weiterdauer der alten Sitte stützt, nicht beweiskräftig. Die Synode von Bordeaux 1255 c. 5 bestimmte: „Inhibetur presbyteris, ne hostias consecratas pueris dent ullo modo pro communione in die Paschae, sed panem benedictum communem. Idem de aliis prohibitis communicare praecipimus observari.“ Mansi, Concil. XXIII 858. Dasselbe Dekret wurde 1279 auf der Nationalsynode in Ofen erlassen. Rom. Hube, Antiquiss. constitut. synod. prov. Gneznensis (Petropoli 1856) 150. Der Text ist verderbt; es muß „hostias non consecratas“ heißen. Das geht sowohl aus den gleichzeitigen Synoden, die diesen Text haben (unten Anm. 73 f.), als auch aus dem Gegensatz zu „panis benedictus communis“ hervor. Auch der Schlußsatz beweist das: Wenn es verboten ist zu kommunizieren, darf er keine konsekrierte Hostie erhalten; er soll aber auch keine nichtkonsekrierte bekommen, wie das vielerorts Brauch war, sondern nur das geweihte Brot, das gewöhnlich an Sonn- und Festtagen ausgeteilt wurde. Auch das Dekret einer Narbonner Synode von 1609 braucht sich nicht, wie L. Andrieux a. a. O. (oben Anm. 1) 68 meint, auf die Kommunion der kleinen Kinder zu beziehen. „Non admittant parochi infantes ad susceptionem tanti sacramenti, quod cibus est grandium, sed eos tantum, quorum sit probata vita et moderata, qui quod ore sumpserint, mente ruminare possint.“ Nic. Coleti, Coll. concil. (Venetiis 1728 f.) XXI 1496. Es kann gegen diejenigen gerichtet sein, die das Alter der Erstkommunikanten frühzeitig, etwa schon vor dem zehnten Jahre, ansetzten. Auch was Ch. Cordonnier sagt, ist nicht zu erweisen: „Dans certains diocèses comme à Amiens et Beauvais, la communion des enfants était encore en vigueur au 15<sup>e</sup> siècle.“ Le culte du Saint-Sacrement (Paris 1923) 37.

<sup>72</sup> C. 19: „Ut non detur eucharista pueris infra 7 annos, ex conc. Lateranensi. Prohibetur presbyteris, ne hostias dent pueris ullo modo infra septennium constitutis.“ Guil. Bessin, Concil. Rotomag. Provinciae (Rotomagi 1717) II 55; auch Mansi, Concil. XXIII 375. Wiederholt 1300 auf der Synode der zu Rouen gehörigen Diözese Bayeux. Mansi XXV 63.

man gab den kleinen Kindern, besonders am Osterfeste, nicht-konsekrierte Hostien<sup>73</sup> und hielt so die Erinnerung an jene alte Sitte fest. Weil das aber vielfach zur Verwechslung mit der wirklichen Kommunion oder zu allerlei Unfug Anlaß gab, wurde es in anderen Diözesen verboten<sup>74</sup> oder nur die Austeilung von geweihtem Brot gestattet<sup>75</sup>. In den Urkantonen der Schweiz, in denen kirchliche Bräuche und Mißbräuche ein sehr zähes Leben hatten, gab man den kleinen Kindern an Ostern noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von diesem Brote. Der hl. Karl Borromeo schaffte diese Sitte im Jahre 1567 bei einer Visitation von Uri, Schwyz und Nidwalden ab, weil sie zu irrgläubigen Meinungen Anlaß gab. „So dan unß bedunckt ein pfarlicher bruch sin, am helgen Ostertag daß gsegnett brott den kinden zugeben, die noch nitt daß alter hand sich zucomicieren, es sige darumb, das sölche kindt etwan gloubent, sy empfachent warlichen das heilige Sacrament; es sige ouch, das es sich vast verglychett dem giftigen bruch etlicher kätzeren. Derhalben ordnent wir, das sölcher bruch gantzlich uffgehept werde<sup>76</sup>.“

Die eigentliche Kommunion der kleinen Kinder war um die

<sup>73</sup> Diözesansynode von Clermont 1268, I c. 6: „Item inhibemus presbyteris, ne hostias non consecratas dent pueris nisi in die Paschae loco panis benedicti, et tunc statim utantur primum nec extra ecclesiam portent.“ Mansi, Concil. XXIII 1192. Auch in Pavia tat man das. De laudibus civit. Ticin. (geschr. um 1320) c. 13: „In Pascha resurrectionis dominicae ex iis qui non possunt vel nolunt aliqua forte de causa recipere corpus Domini, nemo etiamsi fuerit lactens infans permittitur ieiunium frangere, nisi prius fuerit hostia benedicta non consecrata communicatus, vel si infans tam debilis est ut deglutire non possit, dant sibi aliquas guttas vini benedicti.“ L. A. Muratori, *Res. Ital. Scriptores* (Mediolani 1725 f.) XI 26.

<sup>74</sup> Synodalstatuten von Soissons 1404, c. 32: „Quia vero ab ecclesiasticis religiosis et saecularibus dantur quandoque hostiae non consecratae iuenculis et pueris, qui eas per vicos portant et de eis ludunt... idcirco id fieri de certo prohibemus.“ Edm. Martène, *Vet. script. et monument...* ampliss. collectio (Parisii 1724/33) VIII 1541.

<sup>75</sup> Oben, Anm. 71. L. Andrieux sagt a. a. O. 64: „C'est le seul concile [Bordeaux 1255], qui permette, pour les enfants même le pain bénit. Tous les autres en défendent l'usage, sans doute parce qu'il était à craindre, que le peuple ne confondit le simple pain bénit avec le pain de l'Eucharistie.“ Das ist ein Irrtum; die Austeilung des Kommunionersatzes in Form nichtkonsekrierter Hostien oder gewöhnlichen Brotes war in vielen Bistümern, besonders Frankreichs, in dieser Zeit Sitte.

<sup>76</sup> Der Geschichtsfreund 20 (1864) 240.

Wende des 12. und 13. Jahrhunderts abgekommen; der große Umschwung in den Anschauungen ist also im Verlauf des 12. Jahrhunderts eingetreten. Seither ist sie aus der Liturgie und dem Leben der Kirche verschwunden. Die Theologen des 13. Jahrhunderts kannten sie nur noch als eine frühere oder als eine heterodoxe Sitte; so fremd war sie ihnen geworden, daß z. B. der hl. Thomas den Griechen, die sie spendeten, Unvernunft vorwarf<sup>77</sup> und in Unkenntnis historischer Verhältnisse meinte, daß Dionysius Areopagita, wenn er von der Taufkommunion rede, nur Erwachsene im Auge habe<sup>78</sup>.

Im Gegensatz zur Vorzeit hatte sich der Grundsatz durchgesetzt, daß zum Empfang der Eucharistie persönliche Vorbereitung und Andacht, d. h. Vernunftgebrauch notwendig sei, und daß deshalb die Kinder, die ihn noch nicht erlangt, von ihr auszuschließen seien. Früher gab es Theologen, die meinten, ohne dieses Sakrament könne kein Kind selig werden; später haben einige<sup>79</sup> gezweifelt, ob es überhaupt der gratia sacramenti fähig sei. Diese beiden Extreme kennzeichnen den Gang der Entwicklung.

Wie es den Eltern freistand, ihre kleinen Kinder, die den

<sup>77</sup> In 4 Sent. d. 9, q. 1, a. 5, ql. 4: „Pueris carentibus usu rationis, qui non possunt distinguere inter cibum spirituales et corporales, non debet eucharistia dari, quamvis quidam Graeci contrarium teneant, irrationabiliter autem, quia ad eucharistiae sumptionem exigitur actualis devotio, quam tales pueri habere non possunt. Pueris autem iam incipientibus habere discretionem, etiam ante perfectam aetatem, puta cum sint 10 vel 11 annorum aut circa hoc, potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis.“

<sup>78</sup> S. th. 3, q. 80, a. 9 ad 3: „Eadem ratio est de pueris recenter natis et de amentibus, qui nunquam habuerunt usum rationis. Unde talibus non sunt s. mysteria danda. Quamvis quidam Graeci contrarium faciant, propter hoc quod Dionysius (Eccles. hierarch. c. 2 pars 2 § 7) dicit baptizatis esse s. communionem dandam, non intelligentes, quod Dionysius ibi loquitur de baptismo adulatorum... Sed quando iam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere huius sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri.“ An dieser Stelle spricht Ps.-Dionysius allerdings nur von der Taufkommunion der Erwachsenen; im c. 7 aber erwähnt er klar auch die der Kinder, „die noch nichts von den göttlichen Dingen verstehen und noch nicht fähig sind, Unterricht zu bekommen“. PGr. 3, 565. Wegen des beinahe apostolischen Ansehens, das er im M. A. hatte, ist diese Stelle von den Scholastikern übergangen oder weggedeutet worden.

<sup>79</sup> Z. B. Petrus de Palude O. Pr. († 1342), IV d. 9, q. 4; Jo. Dicastillo S. J. († 1653), De sacr. disput. scholast. et mor. (Antverpia 1652) I tract. 4, d. 9, dub. 11, n. 198.

Gebrauch der Vernunft noch nicht erlangt hatten, zur Kommunion mitzunehmen, so durften natürlich auch die älteren Kinder sie empfangen. Aus sehr vielen Zeugnissen des Frühmittelalters geht dies hervor. So treffen wir in den Regeln der Cluniazenser und der von ihnen abhängigen Klöster die Bestimmung, daß an einigen hohen Festtagen alle, „auch die Kinder“ (d. h. die Klosterschüler), kommunizieren sollen<sup>80</sup>.

Einige Bußbücher enthalten ein Dekret über die Nüchternheit, nach welchem die Erwachsenen, die sie vor der Kommunion verletzten, sieben Tage fasten, die Kinder aber Prügel erhalten sollten<sup>81</sup>.

Beim Kaltwasserordal gingen die Kinder (*infantes*), die an Stelle der Angeklagten die Probe auf sich nahmen, vorher zur Kommunion<sup>82</sup>.

Wenn so die Kommunion der älteren Kinder im Frühmittelalter sicher bezeugt ist, so ist doch unklar, ob und wie oft sie dazu verpflichtet waren. Ob die verschiedenen Bestimmungen, die den Kommunionempfang regelten, auch für sie bestimmt waren, ob z. B. der berühmte Kanon des Konzils von Agde (506): „Die Laien, die an Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht kommunizieren, sind nicht mehr als Katholiken anzusehen<sup>83</sup>“, auch auf sie angewandt wurde, wird nirgendwo gesagt und scheint mir zweifelhaft. Jedenfalls wurde im Strafmaß mancher Sünden ein Unterschied gemacht, je nachdem ein Kind schon zur Kommunion ging oder nicht. So heißt es in einem Bußbuch des 9. Jahrhunderts: „Wenn ein Knabe (*puer*), der schon am Opfer Anteil nimmt,

---

<sup>80</sup> In den „*Consuet. Cluniac. antiquiores*“ heißt es am Karndonnerstag: „*Ad pacem debent omnes ire et omnes communicare, etiam infantes. Tantum autem hostiarum ad missam mitti debet, ut communicatis fratribus supersit, unde in crastina communicent omnes.*“ Bruno Albers, *Consuetudines monasticae* (1900 f.) II 48. Ähnlich an Weihnachten; ebd. 38.

<sup>81</sup> *Poenitentiale Vindobon.* (2. Hälfte 9. Jahrh.): „*Si quis post cibo (!) communicat, 7 dies, 1 in pane et aqua; parvuli ex hoc vapulet.*“ Herm. Jos. Schmitz, *Die Bußbrüder u. das kanon. Bußverfahren* (Düsseldorf 1898) 356. Burchard von Worms († 1025) hat eine ähnliche Bestimmung, *Decr. V. c.* 25.

<sup>82</sup> Die *ordines*, in denen diese Rubrik angegeben ist, stammen aus dem 9. bis 12. Jahrhundert. MGH *Formulae* 623 629 641.

<sup>83</sup> C. 18; Herm. Th. Bruns, a. a. O. II 150.

mit einem Tiere sündigt, soll er 100 Tage Buße erhalten; tut er das aber, bevor er kommuniziert hat, soll er 20 Tage büßen <sup>84</sup>.“

Daß man die Kinder mancherorts unterschiedslos zuließ und damit schlimme Erfahrungen machte, zeigt die Provinzialsynode von Tours (813), die die Priester ermahnte, „nach der Messe und Kommunion nicht wahllos Kindern und anderen Umstehenden den Leib Christi auszuteilen. Denn wenn sie in größere Sünden verstrickt sind, empfangen sie damit die Verdammnis und nicht ein Heilmittel ihrer Seele <sup>85</sup>“.

Nach welchen Kriterien die Priester vorangehen sollten, wird nicht gesagt. Etwa seit dem 9. oder 10. Jahrhundert hat man in einzelnen Kirchen angefangen, bestimmte religiöse Kenntnisse zu verlangen, ehe man die Eucharistie spendete. So schreibt Burchard von Worms einem Reimser Konzil — welchem ist nicht bekannt — den Kanon zu: „Die Priester sollen allen ihren Pfarrkindern das Glaubensbekenntnis und das Gebet des Herrn beibringen oder von anderen heibringen lassen. Wenn sie in der Fastenzeit Beicht hören, sollen sie sich diese Gebete von jedem einzelnen vorsingen lassen und ihm nicht eher die Kommunion reichen, bis er sie auswendig weiß. Denn ohne diese Kenntnis kann niemand selig werden <sup>86</sup>.“

<sup>84</sup> Poenit. Sangall. tripart.: „Puer qui sacrificium communicat, peccans cum pecode, 100 dies peniteat. Si . . . fuerit antequam communicaverint, 20 dies peniteant.“ H. J. Schmitz a. a. O. 186. Was man damals unter „puer“ verstand, sagt dieses Bußbuch ebd.: „Si pueri ante vicesimum annum se invicem manibus coinquant, si confessi fuerit (!) antequam communicaverint, 20 dies peniteant.“ Wie man im Frühmittelalter im Anschluß an den römischen Sprachgebrauch die Jugendzeit einteilte, zeigt der hl. Isidor von Sevilla († 636), nach dem die „infantia“ bis zum 7. Jahre geht, die „pueritia“ bis zum 14., die „adolescentia“ bis zum 28. *Ethymologiae*, ed. W. M. Lindsay (Oxford 1911) XI c. 2. Ebenso Hildemar in seinem um 845 geschriebenen Kommentar zur Benediktinerregel, zit. von Edm. Martène, *Comment. in reg. s. Benedicti lit., mor., histor.* (Parisiis 1690) c. 37. Vgl. zu dieser Einteilung A. d. Hofmeister, *Puer, juvenis, senex*; Papsttum und Kaisertum, Forsch. z. polit. Gesch. u. Geisteskultur des M. A., Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht (München 1926) 289.

<sup>85</sup> C. 19: „Presbyteri omnino admonendi sunt, ut . . . pueris aut aliis quibuslibet personis adstantibus corpus Domini indiscrete non tribuant. Qui si forte maioribus peccatis fuerint irretiti, magis sibi damnationem quam remedium sumere noscuntur.“ MGH, *Concil. II* 289; auch Mansi XIV 86.

<sup>86</sup> Decr. II c. 62; PL 140, 637.

Natürlich traf diese Forderung nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen, ähnlich wie ein Dekret der sogenannten *Canones Edgari*, die im 10. Jahrhundert in England zusammengestellt wurden. „Jeder, der auf dem geweihten Friedhof liegen oder die hl. Eucharistie empfangen will, muß das ‚Vaterunser‘ und das ‚Credo‘ können<sup>87</sup>.“

\*                    \*  
\*                    \*

Ein bestimmtes Alter, vor dem man das Kind nicht zuließ, hat man bis zum 13. Jahrhundert so wenig gefordert wie den Vernunftgebrauch. Erst das große allgemeine Laterankonzil von 1215 hat mit seinem berühmten Beicht- und Kommuniondekret diese Frage angeregt.

„Wenn die Gläubigen beiderlei Geschlechtes zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, müssen sie alle ihre Sünden wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester ehrlich beichten und bemüht sein, die ihnen auferlegte Buße nach Kräften zu verrichten. Ehrfürchtig müssen sie wenigstens an Ostern das Sakrament der Eucharistie empfangen, wenn sie nicht etwa nach dem Rat des eigenen Priesters glauben, aus irgendeinem vernünftigen Grunde für einige Zeit fernbleiben zu müssen<sup>88</sup>.“

In der Geschichte der Kinderkommunion schließt dieser Kanon die alte Zeit ab und leitet eine neue ein. Zwar legt er nur fest, wann die Kinder kommunizieren *m ü s s e n*, schweigt aber darüber, ob sie es vorher schon *d ü r f e n*. Da er aber ehrfürchtigen Empfang verlangt, sagt er *implicite* und man hat ihn auch allgemein so aufgefaßt, daß „eine Unterscheidungsgabe“ *notwendig* ist, daß also die kleinen

<sup>87</sup> *Mansi*, Concil. XVIII 515; auch PL 138, 500.

<sup>88</sup> C. 21: „*Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti et iniunctam sibi poenitentiam pro viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum; alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura.*“ *Mansi*, Concil. XXII 1007; *H. Denzinger*, *Enchiridion symbol.* (Friburgi 1928<sup>16</sup><sup>17</sup>) n. 437. Der Kanon ist auch in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommen worden, V tit. 38 c. 12.

Kinder davon ausgeschlossen sind. Das ist bis heute kirchliche Norm geblieben und auch in dem neuen Codex iuris canonici wiederholt worden. Nur was unter den Jahren der Unterscheidung zu verstehen sei, ist verschieden beantwortet worden und hat viele Zweifel und Erörterungen hervorgerufen.

Während die Vorzeit auch die kleinen Kinder am Opfermahle teilnehmen ließ, also bei ihnen keine persönliche Vor- und Mitarbeit als notwendig voraussetzte, drang im Laufe des 12. Jahrhunderts der Grundsatz durch, daß irgendein Verständnis des Aktes, irgendeine Gebethaltung unerläßliche Vorbedingung seien. „Ehrfürchtig“ muß man es empfangen, sagte der Kanon. „Die Eucharistie verlangt ihrer Natur nach Andacht“, formulierte das später der spanische Theologe Dominikus Soto O. Pr. († 1560)<sup>89</sup>. Er hatte das von seinem Meister Thomas gelernt, der sagte: „Erst wenn die Kinder anfangen, einigermaßen die Vernunft zu gebrauchen (quando incipiunt aliqualem usum rationis habere), so daß sie Andacht zu diesem Sakramente bekommen, darf man es ihnen reichen“<sup>90</sup>.

Also für die Kommunion war ein Verständnis, eine Andacht notwendig. War das dasselbe wie „zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sein“? Wann war das der Fall? In welchem Alter durfte oder mußte das Kind kommunizieren? Wieviel Verständnis war notwendig? Das waren die Fragen, die von jetzt an gestellt und je nach Ort und Zeit verschieden beantwortet wurden<sup>91</sup>.

Bei den Erörterungen ging man natürlich von den „anni discretionis“ aus, die das Konzil für den Empfang der beiden Sakramente verlangt hatte, und suchte sie auf zweierlei Weise zu bestimmen. Die einen verstanden sie von der Unter-

<sup>89</sup> IV d. 12, q. 1, a. 9: „Eucharistia ex natura sua devotionem exigit.“

<sup>90</sup> Oben Anm. 78.

<sup>91</sup> Vgl. L. Andrieux, a. a. O. (oben Anm. 1). I. Söntgerath, *PastBon* 2 (1890) 227. A. Villien, *L'âge de la première commun.*, *Revue du Clergé franç.* 66 (1911 II) 33. Stockums, *Dogmengeschichtliches zur Frage des kommunionspflicht. Alters*; *ThGl* 8 (1916) 651. Joh. Ernst, *Die Zeit der ersten hl. Kommunion und die „Jahre der Unterscheidung“ seit dem IV. allg. Konzil vom Lateran*; *ArchKathKR* 107 (1927) 431. Franz Gillmann, *Die „anni discretionis“ im Kanon Omnis utriusque sexus*; ebd. 108 (1928) 556.

scheidung zwischen gut und böß und sagten mit der Glossa ordinaria: Dann muß das Kind das Gebot erfüllen, wenn es schwer sündigen kann. Diese juristische Bestimmungsart beachtet zunächst die Beichtverpflichtung und ist nicht eigentlich von der Kommunion hergenommen. Andere gingen vom Empfang selbst aus und sagten: Dann darf das Kind kommunizieren, wenn es genügend Verständnis und Ehrfurcht für dieses Sakrament hat; es muß wissen, was es tut. Aber in welchem Alter konnte man das dem Kinde zutrauen, und welche Art von Erkenntnis und Andacht war notwendig?

Von Anfang an machten sich zwei Richtungen geltend. Die einen suchten die erste Kommunion möglichst hinauszuschieben; die anderen stellten geringere Anforderungen und sprachen sich für früheren Empfang aus.

Zu diesen letzteren gehörten, wie Franz Gillmann meint, einige Kanonisten, die gleich nach dem Laterankonzil ihre Kommentare geschrieben haben.

Der Ausdruck „*anni discretionis*“ wurde schon vorher in den Vorlesungen allgemein verwendet, und war, wie dieser Autor eingehend nachgewiesen hat, eine relative Bestimmung, je nach dem Gegenstand, um den es sich handelte. Mit sieben Jahren sprachen die Glossatoren den Kindern im allgemeinen die Verlobungsfähigkeit und die Fähigkeit, schwer zu sündigen, zu <sup>92</sup>, aber für den gerichtlichen Eid, die Ordensprofeß und die Verhehlung wurden die Jahre der Geschlechtsreife, die *aetas perfecta*, als die Unterscheidungsjahre angesehen. Es war also logisch, die „*anni discretionis*“ des Kanons „*Utriusque sexus*“, in dem es sich um die Verpflichtung handelte, die

---

<sup>92</sup> Auch den Unterricht ließ man damals mit dem siebenten Jahre beginnen, weil da der Vernunftgebrauch anfangte. In diesem Alter wurde in den besseren Kreisen das Kind der ausschließlichen Erziehung der Mutter entzogen und in die Schule geschickt; nach Berthold von Regensburg († 1272) sollte es dann das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser lernen. Franz Pfeiffer, Berthold v. Reg. I (Wien 1862) 44. Auf die Frage: „Bruder Berthold, wie alt muß ein Kind sein, bis es Hauptsünden tun kann?“, gibt er die Antwort: „Glaube mir, das kann ich dir nicht wohl bestimmen. Je nachdem es eben schalkhaft ist. Es ist zuweilen ein Kind von acht Jahren schalkhafter als ein anderes von zwölf Jahren. Darum kann ich es nicht anders bestimmen als danach, wie es Verstand hat.“ Ebd. 36. Vgl. J a c. G r i m m, Deutsche Rechtsaltertümer (Göttingen 1828) 411.

schweren Sünden zu beichten, ebenfalls mit dem siebenten Jahre beginnen zu lassen. Ausdrücklich haben sich aber in den ersten Jahrzehnten nach dem Konzil nur sehr wenige Kanonisten dazu geäußert. So erklärte Vincentius Hispanus in seinem Kommentar zu den Kanones des vierten Laterankonzils den Ausdruck „ad annos discretionis“ mit: „id est a septennio“<sup>93</sup>. Auch die Glossa ordinaria zu den Dekretalen Gregors, die Bernhard von Botone († 1263) verfaßt hat, schreibt den Kindern mit sieben Jahren Arglistfähigkeit, also auch die Verpflichtung zu beichten, zu<sup>94</sup>.

Diese Kanonisten faßten aber, wie mir scheint, bei der Erklärung des Konzilswortes „anni discretionis“ direkt nur die Deliktsfähigkeit und die Beichtpflicht ins Auge und erklärten sie im allgemeinen mit sieben Jahren gegeben. Daß sie für dieses Alter aber auch die Kommunionfähigkeit angenommen hätten, ist damit noch nicht gesagt. Da keiner ausdrücklich davon sprach, läßt sich darüber mit Sicherheit nichts sagen.

Nur der Kardinalbischof Heinrich von Segusia († 1271), gewöhnlich als Hostiensis zitiert, hat auch die Kommunion schon den siebenjährigen Kindern gestattet. In seiner Summa aurea und in seinen Glossen hat er zwar nur die Arglistfähigkeit und die Beichtpflicht eventuell schon mit sieben Jahren beginnen lassen<sup>95</sup>, aber als Bischof von Sisteron (1241—1250) hat er ein Synodalschreiben unterzeichnet, in dem auch die Kommunion schon in frühem Alter gestattet war. „Die Priester sollen ihre Pfarrangehörigen ermahnen, ihre Kinder vom siebenten Jahre an das Pater noster und Credo zu lehren und, um das Kreuz zu küssen, am Karfreitag und, um nach

<sup>93</sup> Franz Gillmann a. a. O. 613.

<sup>94</sup> In die Sammlung Gregors IX. wurde folgendes Dekretale aufgenommen: „Pueris grandiusculis peccatum nolunt attribuere quidam nisi ab annis 14, quum pubescere coeperint. Quod merito crederemus, si nulla essent peccata, nisi quae membris genitalibus admittuntur. Quis vero audeat affirmare furta, mendacia et periuria non esse peccata? At his plena est puerilis aetas; quamvis in eis non ita ut in maioribus punienda videantur.“ V tit. 23 c. 1. Zu dem Worte „grandiusculis“ sagt Bernhard: „id est doli capacibus, videlicet VII annorum. Tales enim et mentiri et verum dicere et confiteri et negare possunt.“ Zitiert von Fr. Gillmann, a. a. O. 614.

<sup>95</sup> Vgl. Franz Gillmann, a. a. O. 616.

vorheriger Beichte zu kommunizieren, an Ostern in die Kirche zu führen <sup>96</sup>.“

Diese Erlaubnis der frühen Kommunion bildete eine große Ausnahme; nur noch die Synoden von Rouen (1235) und Bayeux (1300) gestatteten den Kindern, mit sieben Jahren zu kommunizieren oder, richtiger gesagt, verboten, dies vorher zu tun <sup>97</sup>. Vielleicht teilten auch noch die Synodalstatuten von Cahors (1289) eine ähnliche Auffassung. „Die Kinder, die so unschuldig sind, daß sie noch keine Todsünde begangen haben und doch so viel Unterscheidungsgabe besitzen, daß sie mit einiger Ehrfurcht und Scheu kommunizieren können (et talis discretionis et compositionis fuerint, quod cum aliqua reverentia et timore sint sacramentum suscepturi), soll man Beicht hören und dann ruhig hinzutreten lassen, damit sie sich so an die Beicht und Kommunion gewöhnen. Denn gerade bei diesem Sakrament, bei dem das Auge der Vernunft so verdunkelt ist, soll man Männer und Frauen nicht nur durch Worte, sondern auch durch äußere Akte zur Andacht und zum Glauben erziehen. Den anderen Kindern aber (aliis vero parvulis) darf es in keinem Falle gegeben werden. Auf dem Todesbette oder sonst (in mortis articulo vel alio) kann man ihnen einen Kelch mit Wein und Wasser reichen, nicht als ob das ein Sakrament wäre, sondern wegen des Glaubens und der Gewöhnung (sed propter fidem et assuetudinem sacramenti) <sup>98</sup>.“

---

<sup>96</sup> C. 16: „Moneant autem sacerdotes parochianos suos, ut pueros a septennio et supra Pater noster et Credo doceant ac in die s. Pascheven ad ecclesiam adducant ad osculandam crucem et in die s. Paschae, ut corpus Christi, prius tamen confessi, recipiant.“ Edm. Martène, Thes. nov. anecdot. (Parisiis 1717) IV 1082.

<sup>97</sup> Oben Anm. 72.

<sup>98</sup> Edm. Martène, a. a. O. IV 713. Unter den Opuscula des hl. Thomas ist ein Traktat „De officiis sacerdotum“ gedruckt, der vermutlich noch dem 13. Jahrhundert angehört. Er enthält in dem Abschnitt „De sacr. euchar.“ eine Stelle, die im Wortlaut ähnlich ist. „Si vero aliqui pueri de parrochia sacerdotis venerint ad communicandum in festo nativitatis vel resurrectionis domini et tantae adhuc innocentiae sint, quod nullo adhuc gravati sint gravi peccato et sint tantae discretionis et compunctionis, quod sumant cum aliqua reverentia et timore, potest sacerdos dare eis corpus Christi post aliqualem confessionem, quae inducit in illis devotionem et assuefactionem confitendi, quia licet non habeant actualem discretionem confitendi et conterendi, tamen in

Diese französischen Synoden wollten aber wohl nicht behaupten oder befürworten, daß die Kinder mit sieben Jahren auch tatsächlich schon kommunizierten oder kommunizieren mußten. Vielleicht verstanden sie es wie der Pariser Theologieprofessor Petrus Paludanus O. P., der in seinem vor 1312 verfaßten Sentenzenkommentar sagte: „Die unreifen Kinder, die ganz ohne Verstand sind, wie vor dem siebenten Jahre, können nicht zur Kommunion gehen . . . Wenn sie aber einige Andacht haben, so ums neunte oder zehnte Jahr, können sie gehen, da ja die Unschuld ein Ausgleich für die Unwissenheit ist<sup>99</sup>.“ Das heißt, es ist gestattet, sie nach dem siebenten Jahre etwa zum Viatikum zuzulassen, aber für gewöhnlich haben sie noch nicht einmal im zehnten Jahre das nötige Wissen.

Diese Hinausschiebung entsprach der *sententia communissima* der Theologen und der fast allgemeinen Praxis der Kirchen. Auch wenn das Kind schon so viel Verstand hatte, daß es die notwendigen Gebete lernen oder in die Schule gehen konnte, traute man ihm doch die vom Konzil verlangte Unterscheidungskraft noch nicht zu. Man setzte „die Jahre der Unterscheidung“ des Konzils nicht dem Anfangsgebrauch der Vernunft gleich. Das zeigt ein Beispiel, das der Dominikaner Thomas von Chantimpré († 1270/72) in seinem bekannten Bienenbuch erzählt. Ein flandrischer Knabe, der mit sieben Jahren ans Sterben kam, wollte die Kommunion empfangen. Obwohl sehr geweckt und frühreif, erhielt er sie nicht, weil das Konzil das verboten habe (*cum hoc propter generalis concilii vetitum, ne in aetate tali puero conferretur, sacerdos facere non auderet*)<sup>100</sup>.

Wenn auch fast alle Theologen und Synoden darin einig waren, daß das Kind vor sieben Jahren noch nicht kommuni-

---

*ipsis operatur sacramentum, cum non invenerit obicem malitiae in eis, ut extra de bap. et eius effectu, 'Miores' in fine*“ (d. h. Decret. Gregorii III, tit. 42 c. 3).

<sup>99</sup> IV d. 9, q. 4: „Impuberes qui carent penitus discretione, ut ante septennium, quia infantium aetas, quod videt, id ignorat . . . non sunt communicandi, quamvis Graeci contrarium faciant . . . Quodsi habent aliquam devotionem, ut circa 9. vel 10. annum, quia innocentia recompensat ignorantiam, possunt communicari.“

<sup>100</sup> Thomas Cantiprat., *Bonum univ. de apibus*, ed. Georg Colvenerius (Duaci 1627) II c. 28, n. 7.

zieren dürfe, so haben sie doch die Frage, mit welchem Alter die nötige Unterscheidungsgabe vorhanden sei, wann das Kind kommunizieren dürfe und wann es dazu verpflichtet sei, verschieden beantwortet.

Einige wenige, wie z. B. der Minorit Petrus Aureoli († 1322), der Theologieprofessor in Paris und Erzbischof von Aix war, wollten die Entscheidung ganz vom Einzelfall abhängig machen, da ja weder das Konzil von 1215 noch ein späteres etwas darüber bestimmt habe. Einige Kinder wären wohl schon mit sieben, andere noch nicht einmal mit neun Jahren fähig, das Sakrament zu empfangen <sup>101</sup>.

Eine solche Antwort, die alles auf die Klugheit der Eltern oder Seelsorger abstellte, konnte nur wenigen genügen. Die anderen wollten genaue Zahlen, nach denen sie sich richten konnten; oder die Pfarrkapitel und Synoden forderten ein einheitliches Vorgehen in der ganzen Stadt oder Diözese und traten deshalb für eine genaue Angabe des Alters ein.

Einen sehr großen Einfluß übte die Altersbestimmung aus, die der jüngere Thomas in seinem Sentenzenkommentar gegeben hat. „Wenn die Kinder anfangen, die nötige Unterscheidungsgabe zu besitzen, d. h. mit zehn oder elf Jahren, kann ihnen die Kommunion gereicht werden“, auch wenn sie die „aetas perfecta“, den vollen Vernunftgebrauch, noch nicht erlangt haben. Eine Verpflichtung, in diesem Alter zu kommunizieren, legt also der Heilige den Kindern noch nicht auf. In seiner Summa drückt er sich allgemeiner aus und gibt keine Altersangaben: „Wenn sie die Vernunft so weit gebrauchen können, daß sie Andacht zu diesem Sakramente haben, darf man es ihnen spenden <sup>102</sup>.“ Ein Widerspruch zwischen

---

<sup>101</sup> Comment. in IV l. sent. d. 2, q. 2: „Sed usque ad quot annos dicitur quis parvulus? Respondeo, non est tempus determinatum, sc. quando apparent in ipsis pueris actus discretionis, quos quidam habent in 7 annis, quidam vero necdum in 9 annis, ideo hoc est in tali casu boni viri arbitrio committendum.“

<sup>102</sup> Oben Anm. 78. Vgl. Joh. Ernst, a. a. O. 444. Noch an einer dritten Stelle hat sich Thomas zu dieser Frage geäußert, In Ev. s. Ioa. c. 6, lect. 7: „Cum ergo baptismus sit sacramentum necessitatis, videtur etiam quod eucharistia. Sed hoc quidam Graeci concedunt, unde et pueris baptizatis dant eucharistiam; et in hoc habent pro eis ritum Dionysii, qui dicit, quod perceptio cuiuslibet sacramenti debet consum-

diesen beiden Aussprüchen, wie L. Andrieux meint <sup>103</sup>, braucht nicht zu bestehen. Er wird diesen „*aliqualis usus rationis*“ verstanden haben wie alle anderen, so daß er eben mit zehn oder elf Jahren vorhanden ist; auch mag in der Todesstunde schon weniger genügen.

Dieser Sinn geht noch klarer hervor aus dem Sentenzenkommentar des Franziskanertheologen Alexander von Hales oder des Schülers, der ihn nach seinem Tode vollendet hat. Kindern, die diese himmlische Speise nicht von der gewöhnlichen unterscheiden können, darf man sie nicht geben. „Vielleicht aber darf man sie einigen Minderjährigen von zehn oder elf Jahren reichen, die im Glauben schon unterrichtet sind, besonders in den Artikeln über die Menschwerdung, über das Leiden und die Auferstehung Christi; vorausgesetzt ist dabei, daß sie das nötige Urteil haben, um zu wissen, wer in diesem Sakramente als Speise gegeben wird <sup>104</sup>.“

Dieselbe Auffassung teilt auch der Verfasser des „*Compendium theologiae veritatis*“, das früher irrtümlich Albert d. Gr. zugeschrieben und im M. A. viel benützt wurde; nur spricht er statt von zehn oder elf von zehn oder zwölf Jahren. Auch er setzt voraus, daß nicht alle Kinder in diesem Alter die nötige „Ehrfurcht und Unterscheidungsgabe“ haben <sup>105</sup>.

*mari in communione eucharistiae, quae est consummatio omnium sacramentorum. Sed hoc verum est in adultis, non autem in pueris; cum in sumente eucharistiam exigatur actualis reverentia et devotio, quam illi qui non habent usum liberi arbitrii, sicut sunt pueri et amentes, habere non possunt, et ideo nullo modo eis est danda.*“ Diese unbestimmte Ausdrucksweise des Heiligen ermöglichte es allen Späteren, ihn für ihre jeweilige Ansicht zu zitieren. Louis Andrieux (a. a. O. 96) läßt ihn in der Summa genau dasselbe sagen wie das Dekret Pius X.; das weisen Stockums, a. a. O. 658, und Joh. Ernst, a. a. O. 442, mit Recht zurück.

<sup>103</sup> A. a. O. 100 114.

<sup>104</sup> IV q. 11, m. 2, a. 3, § 1: „*Parvulis qui omnino carent iudicio rationis nec sciunt discernere hunc cibum coelestem a cibo corporali, non est dandum corpus Christi. Aliquibus forte qui sunt minoris aetatis videlicet 10 vel 11 annorum, qui instructi sint in fide, maxime quantum ad articulos incarnationis, passionis et resurrectionis Christi, dummodo in eis vigeat discretio iudicii et capacitatis eius, qui datur in cibum in hoc sacramento, potest quandoque dari.*“ Die beiden Kommentare sind auch in dieser Stelle von einander abhängig; wer zuerst geschrieben hat, ob Alexander von Hales oder Thomas, ist strittig.

<sup>105</sup> IV c. 17: „*Sic igitur propter solam reverentiam sine omni culpa excluduntur multi a communione. Hoc primo patet in pueris, qui*

Auch die wenigen Synoden des 13. Jahrhunderts, die sich darüber äußerten, teilten diese Auffassung. Die Statuten von Lüttich 1287<sup>106</sup> und Cambrai 1300<sup>107</sup> gaben die Anweisung: „Bevor die Kinder die ‚discretio fidei‘ haben, was so ums zehnte Jahr herum der Fall ist, dürfen sie nicht kommunizieren.“ Auch eine viel benützte Versifizierung der „Summa Raymundi“ stellte dieselbe Forderung auf, gestattete aber, die Sterbekommunion schon mit sieben oder acht Jahren zu spenden, falls das Kind das Vaterunser kennt und brav gelebt hat<sup>108</sup>.

Kein Zeugnis dieser Zeit ist vorhanden, das eine Verpflichtung der Kinder behauptet, schon mit zehn oder elf Jahren zum Tische des Herrn zu gehen. Auch die Erlaubnis, die Theologen und Synoden geben, ist nicht so zu verstehen, daß sie allen in diesem Alter den Empfang gestattet hätten. Einige wenige haben es vielleicht so gemeint, weitaus die meisten verstanden es aber nur vom Viatikum oder von besonders geweckten und frommen Kindern, die schon in diesem Alter die nötigen Kenntnisse und die nötige Ehrfurcht und Andacht hatten. Aus den obigen Texten geht das klar hervor.

Thomisten und Skotisten vertraten gleichmäßig diese Auffassung, nur daß die älteren Franziskanertheologen weniger Interesse für diese praktische Seelsorgsfrage hatten als die Dominikaner; Bonaventura und Skotus haben sie gar nicht berührt<sup>109</sup>.

---

tamen si sunt prope aetatem adultam, sc. 10 vel 12 annorum et apparent in eis signa reverentiae et discretionis, possunt sumere, alias non.“

<sup>106</sup> V c. 44: „Pueri non communicentur, antequam discretionem fidei habere dinoscantur, ut circiter decennium.“ Mansi, Concil. XXIV 899; Hartzheim, Concil. German. III 692.

<sup>107</sup> Hartzheim, a. a. O. IV 73.

<sup>108</sup> „Non pueris infra bis quinque manentibus annos  
Des corpus Domini, quamvis sint corpore puri;  
Quid sumant, cum ignorent, ergo prohibentur.  
Excipe quos urget fera mors, anni licet his sint  
Octo sive novem vel septem, dum sibi constet  
Scire Pater noster et eorum vita probata.“

Summula Raymundi (Parisiis 1518) fol. 29. Auch Edm. Martène hat diese Verse aus einem Gedicht des 13. Jahrhunderts angeführt. De ant. eccl. ritibus (Bassani 1788) I c. 4, a. 10, n. 14.

<sup>109</sup> Der hl. Bonaventura nennt nur gelegentlich einmal in seinem Sentenzenkommentar die Eucharistie im Gegensatz zur Taufe „sacramen-

In der Praxis wird man auch schon im 13. Jahrhundert strenger gewesen sein und die Kommunion nur selten mit zehn Jahren gegeben haben. Die Pfarrer und Beichtväter waren gegen einen so frühen Empfang; sie trauten eben den Kindern in diesem Alter das nötige Verständnis und die dem Sakrament entsprechende Ehrfurcht und Andacht nicht zu. Beispiele, die man gelegentlich von einer Kommunion mit zehn Jahren erzählte, zeigen, daß man sie als eine Ausnahme empfand und besonders hervorhob.

Der Franziskaner Mansuetus, der 1257 Nuntius war, um den Frieden zwischen England und Frankreich zu vermitteln, berichtet, daß er im Alter von ungefähr zehn Jahren von den Minoriten seiner Heimat zur Verehrung der Eucharistie und zur Kommunion ermahnt worden sei<sup>110</sup>. Die Wiener Begine Agnes Blannbekin († 1315) empfing sie mit elf Jahren<sup>111</sup>, während man sie der sel. Imelda Lambertina, die bei den Dominikanerinnen in Bologna eingetreten war, in diesem Alter verweigerte; sie soll sie dann wunderbarerweise erhalten haben und gleich danach vor Freude gestorben sein<sup>112</sup>.

Von Elisabeth von Begenhofen, die im Anfang des 14. Jahr-

---

tum iam viventium et adultorum“. IV d. 8, p. 1, a. 1, q. 1. Vgl. Fr. X. Kattum, Die Eucharistielehre des hl. Bonaventura (München-Freising 1920) 130. Nach Duns Scotus muß beichten „omnis peccator postquam ad annos discretionis pervenerit, habens usum rationis, et non tantum ad 12 annos, sed ad quoscumque citra duodecimum annum... et est doli capax... quia malitia supplet aetatem. IV d. 17, schol. 5. Daraus darf man aber keine Schlüsse auf das Kommunionalter ziehen; denn für den Empfang dieser beiden Sakramente wurden von fast allen verschiedenen Anforderungen gestellt.

<sup>110</sup> Thomas de Eccleston, De adventu Fr. Min. in Angliam, Coll. 15: „Narravit etiam idem frater Mansuetus, quod cum esset puer circiter 10 annorum, informatus fuit a fratribus minoribus, ut eucharistiam praecipue veneraretur. Ut igitur die Paschae digne posset communicare, cum adhuc esset puerulus, ieiunavit fere tota quadragesima.“ AnalFranc 1 (1885); auch Rer. Brittan. medii aevi script. IV 1 (1858).

<sup>111</sup> Ven. Agnetis Blannbekin... Vita et revelat., auct. anonymo, eiusdem virg. confessoris, ed. Bern. Pez (Viennae 1731) c. 39; auch zitiert von J. Chmel, Sitzungsberichte d. k. A. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 2 (Wien 1849) 58. Wie spät manchmal Kinder zur ersten Kommunion kamen, zeigt ein Beispiel, das der Beichtvater der ehrw. Dienerin Gottes erzählt: „Similiter dixit mihi Fr. Otto de Ordine Fr. Min. Ipse quidem ut ait, cum forsan esset annorum 18, totus simplex in domo paterna, nutritus inter simplices et silvestres in rure, cogeatur, ut in Pascha acciperet corpus Domini.“ Ebd.

<sup>112</sup> A. S. Maii III 183.

hundreds in Ötenbach bei Zürich Dominikanerin war, schreibt die Chronik dieses Klosters: „Und do diß gut kint 10 jar alt ward, do het es große begird, daß es geren unsers herren fronleichnam hette empfangen. Do wider was sein muter, wann si forcht, daß es von kintheit tete (daß sie es aus kindischem Verlangen täte). Und do wolt das kind nit ab lassen. Also furt die muter das kint zu einem priester, daß es peichtete ze dem münster. Undo do der priester das kint peicht gehört und seinen ernst, do erlaubt er im, unsern herrn ze empfahen. Und do der gros donerstag kam, do enpfieng diß kint unsern lieben herren <sup>113</sup>.“

Die sel. Dorothea von Montau (1347—1394) beichtete mit sieben und kommunizierte mit elf Jahren, wie es in der deutschen Biographie heißt, die ihr Seelenführer Johann Marienwerder verfaßt hat: „Von dem sibenden jare irs alders ilete di selige Dorothea zcur bichte . . . In dem eilften jore nam sie irst den lichnam unsirs herren zcur ostirlichen zeit am ostirbinde <sup>114</sup>.“

Im allgemeinen wird man seit dem Laterankonzil den Kindern die Kommunion im Alter von zehn bis vierzehn Jahren gegeben haben; dies früher zu tun, war Ausnahme. Je mehr man sich von dieser Zeit entfernt, desto mehr kann man die Neigung feststellen, die Kommunion hinauszuschieben. Das hatte verschiedene Gründe, die je nach Zeit und Ort wirksam waren.

Am Anfang des 13. Jahrhunderts war immer noch das Andenken an die frühere Sitte, auch die kleinen Kinder kommunizieren zu lassen, nicht ganz abgestorben, so daß sie in manchen Gegenden noch verboten werden mußte. Nachher wurde immer mehr die Andacht und Ehrfurcht in den Vordergrund gestellt und deshalb mehr Verständnis und Wissen verlangt.

Auch ein finanzielles Motiv hat mancherorts keine geringe Rolle gespielt. Diejenigen, welche an Ostern die Pflichtkommunion empfangen, mußten dem Pfarrer eine Geld- oder Sachspende als Opfer geben. Während sie an manchen

<sup>113</sup> Zürcher Taschenbuch, N. F. 12 (1889) 258.

<sup>114</sup> *Scriptores rer. Prussicarum* (Leipzig 1861/74) II 206 215.

Orten, wie z. B. in Pavia <sup>115</sup>, mehr oder weniger freiwillig war, wurde sie anderwärts vorgeschrieben. So heißt in dem Gesetz, das der König Birgers von Schweden und der Erzbischof Niklaus von Upsala i. J. 1297 „omnibus tam clericis quam laycis Helsingram inhabitantibus“ gaben und in dem die kirchliche Abgabepflicht geregelt wurde: Die Familienväter und Familienmütter müssen an fünf Festtagen ihre Opfer darbringen. „Alle anderen aber, die an Ostern zum Tische des Herrn gehen, müssen nur an diesem Tage dem Priester einen Denar oder Gaben im Werte eines solchen opfern <sup>116</sup>.“ In England und Irland wurde im 13. Jahrhundert auf mehreren Synoden verboten, dieses Opfer beim Kommunionempfang selbst zu erheben; es sollte bei der Opferung oder sonst während der Messe entgegengenommen werden, „damit nicht“, wie 1214 die Synode von Dublin sagte, „die eine Hand die Eucharistie reicht und die andere das Geld nimmt und so der Amtsdienst unserer Erlösung käuflich wird <sup>117</sup>“.

Im Jahre 1406 wurde vom Offizial in Lüttich entschieden, daß der Pfarrer U. L. Frau in Namur für jede Kommunion eine Opfergabe zu beanspruchen habe <sup>118</sup>. Als er aber doch

<sup>115</sup> De laud. civit. Ticin. (geschr. um 1320) c. 15: Necnon pecuniam similiter offerunt in communione hostiarum non consecratarum in Pasca, nedum in perceptione Corporis Domini et in aliis consimilibus. L. A. Muratori, a. a. O. (oben Anm. 73) 31.

<sup>116</sup> Joh. Gust. Liljegen, Diplomat. Suecanum (Holmiae 1829/67) II n. 1202.

<sup>117</sup> „Similiter et in s. die Paschae absque ulla exactione decimae vel debiti sive oblatione liberaliter conferant corpus Christi, ne una manu porrigendo eucharistiam, altera recipiendo pecuniam nostrae redemptionis ministerium sit venale.“ Mansi, Concil. XXII 927. Ähnlich die Synoden von Worcester (1240) und Chichester (1289), ebd. XXIII 536; XXIV 1060. In den Statuten von Durham (1255) heißt es: „Interdicimus sub pena anathematis, ne quis die paschae aut quovis altero quo communicandum est, eadem hora offerat et communicet, sed diversis, et ne cuiquam Dominicis diebus propter debitum pecuniarum communio aut aliqua alia sacramenta vel ipsa sepultura per importunam creditoris instantiam denegentur.“ Ebd. XXIII 900. Ähnlich auch der Bischof Grosseteste († 1253) in einem Briefe an die Archidiakone seiner Diözese. H. R. L u a r d, Rob. Grossetesti... Epistolae; Rerum Britt. medii aevi script. 25 (1861) 76.

<sup>118</sup> „Pro communicatione sui parochiani in ecclesia habebit oblationem duntaxat (in der Übersetzung heißt es: il aura ung denier); extra vero ecclesiam pro confessione et labore habebit denarium confessionalem rationabilem ut ei offerretur.“ Cartulaire de Namur, rec. par J. Borgnet et S. Bormans (Namur 1873/1924) II n. 126 f.

wieder mehr forderte, führten die Bürger 1439 erneut in Lüttich Klage und erhielten den Bescheid, daß sie für eine Kommunion außerhalb der Kirche ebenso wie für die Letzte Ölung nicht mehr als „20 solidi monete currentis“ zu zahlen hätten <sup>119</sup>.

Auch in deutschen Kirchen kannte man die mit der Osterkommunion verbundene Opferpflicht. So bestimmte ein Sendweistum von Niederlauch aus dem Jahre 1603, das aber wie die meisten Weistümer auf frühere Zeit zurückging und nur schon bestehende Gewohnheit festlegte: „Item ist ein itwyder pfarkynd, so zo dem osterliche fest das hochwurdig hillig sacrament enpfahit, seinem pastor schuldig ein par eyer <sup>120</sup>.“

Es ist klar, daß die Eltern, besonders in ländlichen und ärmeren Kreisen, nur zu sehr bestrebt waren, die Kommunion ihrer Kinder hinauszuschieben und so die Opfergabe zu sparen. Dazu kam noch, daß in sehr vielen Gegenden mit dem Empfang der ersten Kommunion die Opferpflicht überhaupt anfang und die Kinder wie die Erwachsenen behandelt wurden und ihre Gaben auf den Altar legen mußten. „Die zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind“, verordnete eine vielleicht im Jahre 1351 abgehaltene Bremer Synode, „müssen an fünf Feiertagen den Opfergang mitmachen <sup>121</sup>.“ Das mag manche Eltern abgehalten haben, ihre Kinder zur Kommunion mitzunehmen und so ihren Eintritt ins opferpflichtige Alter öffentlich zu dokumentieren.

Nach dem Gotteshausbuch zu Münster bei Creglingen (Württemberg) waren Ende des 14. Jahrhunderts an sechs Festen des Jahres Opfer „gewonlich und nemlich“. Jeder, der „zu Gottes Tisch gegangen ist“, soll an diesen Tagen 1 Pfennig

---

<sup>119</sup> „Rector ecclesiae parochialis ratione administrationis sacramenti eucharistiae extra ecclesiam non recipiat ultra 20 solidos monete currentis, item pro administratione unctionis extreme non recipiat ultra 20 solidos.“ Cartulaire de l'abbaye de S. Trond, publ. par Ch. Piot (Coll. de chroniques belges, Bruxelles 1870/74) II n. 529.

<sup>120</sup> Alb. M. Königler, Die Sendgerichte in Deutschl. I; Veröffentl. aus d. kirchenhistor. Seminar München III 2 (1907) 265.

<sup>121</sup> „Et quicumque ad annos discretionis pervenerit, in dictis 5 festivitibus anni tenetur satisfacere unum offertorium.“ Bremisches Urkundenbuch 3 (1880) n. 6.

und 2 gute Heller, die „nemlich und geblich“ sind, auf den Altar legen <sup>122</sup>.

Es ist begreiflich, daß die Eltern diese Opfer vielfach zu hinterziehen suchten und deshalb mancherorts zur Nachzahlung verpflichtet wurden <sup>123</sup>.

Aus dem eben zitierten Gotteshausbuch zu Münster ersehen wir auch, daß nur für Kinder, die schon kommuniziert hatten, nach dem Tode Geld für Messen verlangt wurde. „Jeder Mensch, der zu seinen Tagen gekommen und zum Sakramente gegangen ist, soll nach seinem Tode zum Seelgeräte 13 Schilling und 4 Heller“ in guter Münze geben. In einem Weistum von Schontra auf der Rhön heißt es: „Item ob ein man, fraw oder mensch sturbe, das die sacrament empfangen hett, das sal geben zu selgenreth 17 groschen, ye 3 pfennige für einen groschen <sup>124</sup>.“

Anderwärts, wie z. B. im 17. Jahrhundert in Gent <sup>125</sup> und

<sup>122</sup> Die Aufzeichnungen sind vom Pfarrer Heinr. Keck seit 1384 gemacht. Blätter f. württemb. Kirchengesch. N. F. 5 (1901) 114. Noch 1713 wurde in der Pfarrei Rosmalen (Bistum 's Hertogenbosch) eine alte Gewohnheit erneuert, die verlangte: „Item sal ider communicant op de hooghtijden voor communiegelt geven eenen halven stuijver (Stüber = 5 Cents) naer auder ghewonten ghelijck op andere platsen oock geschit.“ Bossche Bijdragen 2 (1918) 319.

<sup>123</sup> Der Abt des Benediktinerklosters Maria Magd. zu Blijdensteden (Diöz. Utrecht) erklärt 1277, welche Gebühren die Leute an den Pfarrer zu zahlen haben: „Item pro puero debite etatis, qui de malicia parentum, amicorum vel de eorundem negligentia in festo Pasce non accesserit ad sacramentum et in infirmitate non est visitatus sacramentis ecclesie, pro illo defuncto plenum postfaciendum facturi sunt sicut pro adulto, excepta pecunia s. unctionis... Item pro visitatione infirmorum cum sacramento dabunt pro reisa denarium prout supra. Item pro unctione s., si convalescunt, alterum dimidium denarium, si moriuntur 3 denarios praenotatos.“ Oorkondenboek van Groningen en Drente (Groningen 1896/99) II 427. Die aus einem Meßbuch des 15. Jahrhunderts abgedruckte Urkunde ist gefälscht; sie beweist aber, daß der Klerus für die Osterkommunion, das Viatikum und die Letzte Ölung Geldopfer verlangte und daß deshalb die Eltern die Kinder vielfach von den Sakramenten fernhielten.

<sup>124</sup> Jakob Grimm, Weistümer (1842/78) III 889. Ähnlich in einem aus der Zeit von 1453–1484 stammenden Dingrodel von Sankt Peter (Schwarzwald); ebd. I 352.

<sup>125</sup> Dekanienkonferenz von 1642: „Indignum est quod nonnullis locis dolenter audivimus introductum, ut parentes non permittant filios vel filiasfamilias, quantumvis provecetae aetatis et capaces, nonnisi tarde admodum ad ss. eucharistiae sacramentum accedere, ne illi hoc ipso ad vigiliis compellantur et tam illi quam hae in casu mortis cogantur ad

Ypern<sup>126</sup>, mußte nur für die Beerdigung der Erwachsenen, die schon zum Tische des Herrn gegangen, dem Pfarrer etwas gegeben werden; die Kinder wurden umsonst oder billiger begraben. Auch deshalb hielten die Eltern ihre Kinder oft bis zum 16. Jahre oder bis zum heiratsfähigen Alter von der Kommunion zurück und mehrere Synoden mußten dagegen einschreiten<sup>127</sup>.

Mindestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hat man auch die Kopfsteuer, die man bei außergewöhnlichen Anlässen erhob, von der Zeit der ersten Kommunion an auferlegt. Diesen Termin gab z. B. Karl von Burgund 1474 für eine Steuer an, die er den Brabantern und Holländern abverlangte<sup>128</sup>. 1518 beschlossen die deutschen Stände, daß jeder, der zur Kommunion gehe, während der nächsten drei Jahre einen Zehntelgulden für die Zwecke des Türkenkrieges zahlen müsse<sup>129</sup>.

So sehr diese finanziellen Belastungen dazu beitrugen, den Kommunionempfang hinauszuschieben, so war doch ein anderer Grund wirksamer und wurde es im Laufe der Zeit immer mehr: die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit der Eltern, die selbst kaum mehr zum Tische des Herrn gingen und auch ihre Kinder nicht dazu ermahnten und nur noch durch Strafen gezwungen werden konnten, ihre Pflichten zu erfüllen. Man setzte deshalb das Alter fest, in dem die Kinder beichten und kommunizieren mußten, falls sie nicht den vom Laterankonzil angedrohten Strafen verfallen wollten. Das ergab von selbst das Alter der

integram solutionem iurium funeralium. Petr. Fr. X. de Ram, Synodicon Belgicum (Mechlin. 1828/39) IV 173.

<sup>126</sup> Hartzheim, Concil. Germ. IX 534.

<sup>127</sup> Kölner Synode von 1662: „Pastores... erroneumque esse docent, fideles ante 16. aetatis annum vel priusquam ad iustam matrimonii contrahendi aetatem pervenerint, ad sumendum hoc sacramentum non obligari.“ Hartzheim, Concil. German. IX 988. Ebenso die Konferenzen der Dekane des Bistums Gent von 1625 und 1650; de Ram, a. a. O. IV 128 197.

<sup>128</sup> Nach dem Tagebuch des Basler Kaplans Joh. Knebel befahl der Fürst, „quod mulieres omnia sua clenodia, viri... et quisque adultus qui s. eucharistiam sumpsisset, quinque stuper, h. e. medium florenum traderent“. Basler Chroniken (Leipzig 1872 f.) II 129.

<sup>129</sup> Ludw. von Pastor, Gesch. der Päpste IV (1906) 169 171.

Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, der Straffähigkeit, d. h. das Alter von zwölf bis vierzehn Jahren, die „aetas perfecta“. Denn nach germanischer Anschauung kam der Knabe mit zwölf Jahren zur Unterscheidungszeit<sup>130</sup> und wurde nach manchen Rechten teilweise mündig und straffähig<sup>131</sup>. Nach römischem Rechte, das immer weitere Verbreitung fand und dem sich das kanonische Recht anschloß, war das beim Knaben mit vierzehn, beim Mädchen mit zwölf Jahren der Fall. Deshalb wurde auch die Verpflichtung zu beichten, die Kommunion und die Letzte Ölung<sup>132</sup> zu empfangen von dieser Zeit an auferlegt. Im Jahre 1329 ordnete die

<sup>130</sup> In einer Schenkungsurkunde für das Kloster Arnsburg O. Cist. vom Jahre 1262 heißt es: „Si autem memorati (die Schenker) ... pueros genuerint et iidem ad annos discretionis i. e. ad annum duodecimum sue etatis pervenerint...“ Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau (Darmstadt 1851) n. 95. Vgl. J. a. k. G r i m m, a. a. O. (oben Anm. 92) 414, und H a n s F e h r, Die Rechtsstellung der Frau und des Kindes in den Weistümern (Jena 1912) 93.

<sup>131</sup> Die hl. Mechthild von Helfta sagt in ihrem 1291 geschriebenen „Liber specialis gratiae“: „Item apparuit ei Dominus Iesus ut puer annorum 12 habens tunicam ex viridi et albo colore dixique ad Dominum: ‚Cur, Domine, cum esses duodenis, te primo ostendere voluisti?‘... Cui Dominus: ‚Quia tunc secundum humanam naturam in humanis actibus me coepi exercere in omni sapientia, de die in diem proficiens... Sic etiam vos, pueros cum 12 annos habent (!), deberetis ipsos ad bonum instruere et de malo seriose corrigere.‘“ *Revelationes Gertrudinae ac Mechthildianae II* (Pictavii et Parisiis 1877) I c. 9. Nach der Ansicht der Heiligen wird also auch die Kommunionfähigkeit und a fortiori die Kommunionpflicht nicht vor dem zwölften Jahre begonnen haben.

<sup>132</sup> Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß nur Kinder, die den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, die Letzte Ölung empfangen können; ebenso allgemein war in dieser Zeit anerkannt, daß sie den Kindern von 14 Jahren an gegeben werden sollte. Als erster hat das wohl der Pariser Bischof Odo von Sully (1196—1208) bestimmt: „Ad sacramentum extremae unctionis moneant populum sacerdotes, non tantum divites et senes, sed pauperes et iuvenes omnes a tempore discretionis, maxime a 14 annis et supra, et ad omnes communitur ut se paratos exhibeant, cum necesse fuerit.“ *M a n s i*, Concil. XXII 680; PL 212, 62 sq. Ebenso die Londoner Konstitutionen von 1215—1222, *The English Historical Review* 30 (1915) 296. Ähnlich bestimmte 1287 die Synode von Lüttich VII c. 2: „Item ad sacramentum extremae unctionis saepe presbyteri moneant populum, ut indifferenter a 14 annis et supra singuli, cum necesse fuerit, inungantur nec pauperes pro egestate se excusent.“ *M a n s i*, Concil. XXIV 901; *H a r t z h e i m*, Concil. German. III 694. Nach dem berühmten Liturgiker Guilelmus Durandus ließen einige die Verpflichtung erst mit dem 18. Jahre beginnen. *Rationale div. offic. I c. 8 n. 25*. Vgl. L. A n d r i e u x, *Le viatique et l'extrême onction des enfants*, *Revue prat. d'apologét.* 14 (1912 II) 93.

Provinzialsynode von Tarragona an: „Damit niemand in den heilsnotwendigen Dingen eine gefährliche Unwissenheit vorschützen kann, sollen alle Kirchenrektoren und ihre Stellvertreter viermal im Jahre während des Gottesdienstes den Pfarrangehörigen in Erinnerung bringen, daß nach dem Laterankonzil jeder Christ, der zu den Jahren der Unterscheidung gekommen ist, d. h. die Knaben mit 14 und die Mädchen mit 12 Jahren, mindestens einmal im Jahre beichten und mindestens an Ostern kommunizieren müssen; es sei denn, daß ihr Beichtvater anders darüber urteile. Wer das nicht tut, darf die Kirche nicht betreten und nach dem Tode nicht kirchlich beerdigt werden <sup>133</sup>.“

Die Synoden von Narbonne 1227 <sup>134</sup>, Lüttich 1287 <sup>135</sup>, Cambrai 1300 <sup>136</sup>, Lucca 1308 <sup>137</sup>, Avignon 1341 <sup>138</sup> und Béziers 1351 <sup>139</sup> bestimmten, daß alle, ohne Unterschied des Geschlechts, mit 14 Jahren zur Beichte verpflichtet seien; also war ihnen auch die Kommunion vorher nicht vorgeschrieben.

In den spanischen Pfarreien mußte zur Kontrolle des österlichen Sakramentenempfangs ein Pfarrbuch angelegt werden, in dem alle Kinder über 14 Jahre eingetragen wurden; also nur von diesem Alter an wurde die Erfüllung des Gebotes überwacht <sup>140</sup>.

<sup>133</sup> Juan Tejada y Ramiro, *Coleccion de canones y de todos los concilios de la iglesia Española* (Madrid 1849/55) III 544; Mansi, Concil. XXV 870.

<sup>134</sup> C. 7; Mansi, Concil. XXIII 704.

<sup>135</sup> IV c. 23: „Item presbyteri suos parochianos moneant frequenter, ut a festo Purificationis omnes ab 14 annis et supra veniant ad confessionem ante Dominicam in Ramis Palmarum, et qui in hoc negligentes fuerint, per octavam Paschae a carnibus abstineant et ieiunabunt sicut in quadragesima, nisi necessitate fuerint excusati, nec propter hoc ipsi confessio denegetur.“ Ebd. XXIV 893; Hartzheim, a. a. O. III 691.

<sup>136</sup> Hartzheim, a. a. O. IV 68.

<sup>137</sup> C. 57: „Statuimus . . . , ut quilibet homo utriusque sexus maior 14 annorum saltem semel in anno . . . confiteatur.“ Mansi, Concil. XXV 189.

<sup>138</sup> Edm. Martène, *Thes. nov. anecdotorum* (Paris 1717) IV 566.

<sup>139</sup> Mansi, Concil. XXVI 250.

<sup>140</sup> Im Jahre 1339 erließ die Provinzialsynode von Toledo die Verordnung, c. 5: „Quilibet eorum (der Pfarrgeistlichen) in sua parochia nomina suorum parochianorum, qui ad annos discretionis pervenerint, annuatim in scriptis redigant.“ J. Tejada y Ramiro, a. a. O. III 582. Nach dem vom Erzbischof Peter Lopez von Luna (1314–1345)

In gewissen Kreisen wollte man, wie es scheint, die Verpflichtung zur Kommunion schon mit dem zwölften Jahre beginnen lassen und suchte diese Altersgrenze mit dem Dekret eines Papstes zu rechtfertigen. Die Neigung, Sitten und Gebräuche, die die Liturgie und kirchliche Disziplin betrafen, von Päpsten des Altertums herrühren zu lassen und ihnen so Ansehen und Gesetzeskraft zu geben, bestand ja schon seit dem Frühmittelalter. So schrieb der Dominikaner Bernardus Guidonis († 1331) in seinem „*Catalogus pontificum romanorum*“ dem Papste Zephyrin (199—217) das Dekret zu, daß alle Gläubigen mit zwölf Jahren an Ostern kommunizieren müßten <sup>141</sup>.

In all diesen Bestimmungen lag die große Versuchung und Gefahr, daß man die Kinder überhaupt nicht mehr vor dem 14. Lebensjahre zum Tische des Herrn gehen ließ, und mancherorts sind sie auch tatsächlich so gehandhabt worden. Meistens aber hat man im 14. und 15. Jahrhundert diese Altersangabe nur als Grenze angesehen, bei der die Verpflichtung zur Kommunion begann; fromme oder geweckte Kinder hat man auch schon vorher zugelassen. So gestatteten die Synoden von Lüttich 1287 und Cambrai 1300 schon mit zehn Jahren den Empfang, machten ihn aber erst mit 14 Jahren zum Gebot <sup>142</sup>. Die Statuten des Erzbischofs Nicolaus Ragualdus von Upsala (1438—1448) bestimmten, daß die Kinder vor dem zehnten Lebensjahre nicht kommunizieren sollten <sup>143</sup>. Nicht anders lagen die Verhältnisse in Deutschland. Auch schon vor der Mündigkeit, erklärten 1431 und 1491 zwei Bam-

---

abgehaltenen Provinzialkonzil von Saragossa mußten die Pfarrer am Anfang dieses Buches die Eintragung machen: „Anno et die tali, ego talis rector vel vicarius talis ecclesiae scribo nomina parochianorum, virorum videlicet et mulierem a 14 annis ultra qui sunt in parochia mea. G. R. tali loco confessus est mihi et absolutus, vel non est absolutus, sed consilium ei dedi.“ Joaquim Lor. Villanueva, *Viage lit. á las iglesias de España* (Madrid 1803/52) III 119.

<sup>141</sup> „Hic [Zephyrinus] constituit, ut omnes fideles 12 annorum in die paschatis sumerent eucharistiam, et quod vasa altaris essent vitrea vel stannea.“ Angelo Mai, *Spicilegium Romanum* (Romae 1839/44) VI 24.

<sup>142</sup> Oben Anm. 135 und 136.

<sup>143</sup> „Pueri ante decennium non communicent.“ H. Reuter dahl, *Statuta synodalia veteris eccl. Sveogothicae* (Lundae 1841) 152.

berger Synoden, wenn nur die Kinder anfangen zu unterscheiden, etwa mit 10 bis 13 Jahren oder wenn sie sonst Verständnis Eifer und Frömmigkeit zeigen, kann ihnen der Leib Christi gereicht werden <sup>144</sup>.

Wenn so auch die Anschauungen dieser Zeit im großen ganzen übereinstimmten, so kamen doch auch persönliche Ansichten zum Ausdruck. Die einen rückten das Alter, in dem die Kinder kommunizieren durften oder mußten, etwas hinauf, die anderen waren milder und gestatteten den Empfang etwas früher. Zu den ersteren gehörte vielleicht der berühmte Pariser Kanzler Gerson († 1429), der diejenigen Kinder für fähig und verpflichtet hielt zu kommunizieren, die im heiratsfähigen Alter stehen; allerdings ließ er besonders fromme Kinder auch schon früher zu <sup>145</sup>. In den Regeln, die er für die Ministranten der Pariser Kirchen schrieb, sagte er: „Wenn sie das vorgeschriebene Alter haben, d. h. wenn sie 12 oder 13 Jahre alt sind, soll man sie anhalten, wenigstens einmal im Jahre zur Kommunion zu gehen <sup>146</sup>.“

Der Florentiner Erzbischof Antonin O. Pr. († 1459), der auch in dieser Frage großen Einfluß gewann, hat sich über das Alter der Erstkommunikanten und die „*anni discretionis*“ ebenfalls eingehend geäußert. Er bekämpft diejenigen, die schon die achtjährigen Kinder zur Beichte und Kommunion verpflichten wollen, und meint, so etwas öffentlich zu predigen, sei unbesonnen, da ja die meisten in diesem Alter den nötigen Vernunftgebrauch noch nicht erlangt hätten; er schließt sich

---

<sup>144</sup> „Item pueri carentes usu rationis, qui non possunt distinguere inter cibum corporalem et spiritualement, ad sumptionem corporis dominici nullatenus admittantur, cum ad eius sumptionem et susceptionem exigatur devotio actualis. Incipientibus autem habere discretionem, etiam ante perfectam etatem, puta cum fuerint 10, 11, 12, 13 annorum et alias quando in illis ad huius sacramenti perceptionem post signa distinctionis et devotionis fervor aut desiderium rationabiliter apparuerit, ss. corpus domini ministretur.“ L. Cl. Schmitt, Die Bamberger Synoden; Bericht des hist. Vereins zu Bamberg 14 (Bamberg 1851) 50; 129.

<sup>145</sup> Regulae Morales n. 119: „Illi pueri sunt idonei suscipere eucharistiam et ad hoc ligari videntur semel in anno, qui secundum leges censentur habiles ad nubendum; postest quoque devotio aetatem hanc praevenerit, sicut in quibusdam malitia supplet aetatem.“ Op. omnia (Hagae Comitum 1728<sup>2</sup>) III 100.

<sup>146</sup> Ebd. IV 718.

der Ansicht des hl. Thomas an, daß die Kinder im großen ganzen mit elf oder zwölf Jahren kommunizieren müssen <sup>147</sup>. Die Beichtpflicht besteht nach ihm schon etwas früher. Er will aber diese Altersfrage nicht allgemein entscheiden, sondern je nach der Fähigkeit und Andacht Spielraum lassen <sup>148</sup>.

Einige wenige Theologen verlangten geringere Vorkenntnisse und ließen die Kinder früher zum Sakramente zu, als die allgemeine Anschauung und Praxis es billigten. Eine solche Ausnahmestellung nahm der berühmte Franziskanerprediger Bernardin von Siena († 1444) ein, zwar nicht darin, daß er die Knaben im allgemeinen mit vierzehn und die Mädchen mit zwölf Jahren für kommunionreif hielt, sondern darin, daß er in bestimmten Fällen das Alter so weit zurückschob wie kaum ein anderer Prediger oder Theologe. „Es kann eins mit sieben Jahren solches Verständnis besitzen, daß Vater und Mutter es zur Kommunion veranlassen dürfen. Ja ich sage, es könnte der Fall sein, daß ein fünfjähriges Kind schon solches Verständnis besitzt, daß es die Kommunion empfangen kann. Woran erkennt man diese Unterscheidungsjahre? Wenn eins anfängt, Todsünden zu begehen. Denn du weißt von jenem fünfjährigen Kind, daß es in die ewige Verdammnis kommt, wenn es in vollem Bewußtsein seiner Tat gegen Gott Fluchworte ausstößt, eben weil es mit freiem Willen handelte. Vom Kind wird keine andere Erkenntnis gefordert als die, daß da kein Brot, sondern der Leib Christi ist <sup>149</sup>.“

<sup>147</sup> Der hl. Thomas sagt „10 bis 11 Jahre“, oben Anm. 77. Entweder hatte der hl. Antonin einen fehlerhaften Text oder er bezog sich auf den Sentenzenkommentar des Anibaldo degli Anibaldeschi O. P. († 1272), der damals dem Aquinaten zugeschrieben wurde und der „11 bis 12 Jahre“ hat.

<sup>148</sup> Summa theol. II tit. 9, c. 8. Ausführlich handeln über die Ansicht des Heiligen A. Villien, a. a. O. 39, Stockums, a. a. O. 662, und Joh. Ernst, a. a. O. 452.

<sup>149</sup> Karl Hefele, Der hl. Bernhardin von Siena und die franziskan. Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrh. (Freiburg 1912) 258. Ähnlich predigte er 1443 in Padua: „Aliqui sunt sacerdotes, qui nolunt dare illud iuvenibus dicentes quod sunt nymys iuvenes; dico quod non bene faciunt, quia dummodo sint intra dies discreccionis debent eis dare corpus Christi, quia crescendo postea magis libenter illud capient.“ ArchFranchHist 12 (1919) 261. Auch einer der Biographen des Heiligen bestätigt diese frühe Zulassung zur Kommunion: „Et ego

Nach dem spanischen Dominikanertheologen Dominikus de Soto († 1560) können die Kinder, die die nötige Einsicht haben, auch schon vor dem zwölften Lebensjahre kommunizieren, aber die Verpflichtung fängt erst in diesem Alter an<sup>150</sup>. Damit stimmen die Statuten der Gesangschule des berühmten Benediktinerklosters Montserrat überein, die um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts aufgezeichnet wurden. Die Kinder wurden zwischen acht und zehn Jahren aufgenommen und erhielten auch Unterricht in anderen Fächern. „Die elf- oder zwölfjährigen Schüler sollen an Ostern und Weihnachten zur Kommunion gehen, wenn man deutliche Zeichen eucharistischer Andacht an ihnen wahrnimmt<sup>151</sup>.“

Die nachtridentinischen Theologen<sup>152</sup> gaben als kommunionspflichtiges Alter die Zeit vom 10. bis 14. Jahre an, je nachdem eben der entsprechende Vernunftgebrauch vorhanden wäre. Im Gegensatz zu Dominikus Soto machten sie aber zwischen Gewissensschuld und kanonischer Strafe einen Unterschied. Diese wurde erst nach vollendetem 12. oder 14. Jahre verhängt; die Gewissensverpflichtung zu kommunizieren aber trat ein, wenn die nötige Reife erlangt war. Während das nach den einen schon ums zehnte Jahr herum der Fall war<sup>153</sup>, sprachen die anderen mehr von zwölf bis vierzehn

---

scriptor testis sum, quia per frequentationem praedicationis eius, dum essem octennis, cepi frequenter recipere s. communionem, praemissa diligenti confessione.“ AnalBoll 25 (1906) 325.

<sup>150</sup> IV d. 12, q. 1, a. 11.

<sup>151</sup> C. 7: „Confiteri autem habent infantes abbati vel cui ipsi iusserit tis temporibus: in quadragesima, duobus aut tribus diebus ante pentecosten et ante nativitatem dominae nostrae et ultima ebdomada adventus. Communicent vero undenes aut duodenes in pascha et in nativitate domini, si manifesta indicia devotionis ad eucharistiam in eis apparuerint.“ RevBénéd 17 (1900) 373.

<sup>152</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Ansichten findet man z. B. bei Joa. Sanchez, *Selectae et pract. disputat. de rebus in administrat. sacram. occurrent.* (Antverpiae 1644) d. 26 n. 6 und bei Alph. M. de Ligorio, *Theol. moralis VI tract. 3, c. 2, n. 301*. Über die Ansicht des hl. Alphons selbst vgl. Franz Mair, *ThPrQschr* 67 (Linz 1914) 85.

<sup>153</sup> Der hl. Karl Borromeo bestimmte auf der Diözesansynode von 1582: „Parochi... singulis mensibus semel certa constituta die pueros, qui annos 9 attingunt, ad ecclesiam evocent sigillatimque ad rectam confitendi rationem instruant...; illos autem qui decennium attigerint, hebdomadae Septuagesimae initio accersant et sigillatim instruant atque erudiant ad cognitionem cultumque ss. sacramenti eucharistiae

Jahren <sup>154</sup>; kaum einer aber nannte das siebente oder achte Jahr.

So gut wie alle stimmen mit der allgemeinen Praxis darin überein, daß das Beichtalter von dem Kommunionalter verschieden sein müsse. Das war auch früher schon so gewesen und blieb bis zum Dekret Pius X. Sitte. „Es ist Gewohnheit der Gläubigen,“ sagt der spanische Jesuit Johannes de Lugo († 1660), „daß die Kinder früher das Sakrament der Buße und erst nach einigen Jahren die Eucharistie empfangen <sup>155</sup>.“ Auch die fast allgemeine Zustimmung der Theologen billigte das. Also müsse die Praxis richtig sein, meinte der Spanier Johannes de Dicastillo S. J. († 1653); denn sonst könnte Gott sie in der Kirche nicht dulden <sup>156</sup>.

Man verlangte für das Altarssakrament eine größere Reife und mehr Vorkenntnisse als für die Beichte. Während man im ganzen M. A. einen eigenen Erstkommunikantenunterricht nicht kannte, fing man etwa seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich damit an, indem man die Kinder mancherorts vor der Zulassung prüfte, ob sie die nötigen Vorkenntnisse besäßen. Die erste Verordnung dieser Art scheint das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1536 erlassen zu haben, das zwar ganz allgemein von einer Prüfung aller

---

doceantque quam humiliter et religiose reverenterque ad eam sumendam accedant... Cum de pueris deliberatur, qui ad s. communionem accedunt, parochus quidem perquirat etiam a parentibus de eorum pietate et ingenii praestantia usuque rationis.“ Ach. Ratti, Acta eccl. Mediolan. II (Mediolani 1890) 1049.

<sup>154</sup> Der belgische Jesuit Joa. Praepositus († 1634) sagt z. B.: „In genere loquendo pueri videntur plerumque capaces huius sacramenti anno 12. vel 14.“ Comment. in III. p. s. Thomae q. 80, a. 11, dub. 1, n. 56.

<sup>155</sup> De sacr. euch. d. 13, sect. 4. Der belgische Dominikaner Car. Renatus Billuart († 1757) sagt: „Maior requiritur discretio ad communionem quam ad confessionem, ut patet ex ecclesiae praxi quae ad confessionem admittit septennes doli capaces, quos non admittit ad communionem. Et ratio est, quia convenit ut suscipiens eucharistiam eo rationis usu polleat, ut possit discernere corpus Christi et huius mysterii magnitudinem. Difficilior est autem huius mysterii intelligentia quam poenitentiae, et aliunde poenitentia est magis necessaria. Porro iste perfectior rationis usus ad communionem requisitus citius in uno, tardius in altero illucescit propter diversam organorum dispositionem et diversam educationem; eius latitudinem plures computant inter 10. et 14. annum circiter.“ Summa, De euch. d. 6, a. 1, § 3.

<sup>156</sup> A. a. O. (oben Anm. 79) I tract. 4, d. 10, dub. 5, n. 106.

„rudiores“ vor jeder Osterkommunion spricht, aber doch wohl besonders die Kinder meint. „Alle ungebildeteren Pfarrkinder sollen jährlich einmal, bevor sie zum Tische des Herrn hinstreten, geprüft werden, ob sie die Gebote Gottes, die Artikel des Glaubens, das Gebet des Herrn und die Sakramente, besonders die Taufe und die Eucharistie, kennen<sup>157</sup>.“

Falls diese Prüfung unbefriedigend ausfiel, lag es nahe, zuerst Unterricht zu geben und so noch die nötigen Vorkenntnisse zu vermitteln. Ausdrücklich verlangte dies 1571 die Diözesansynode von Brügge. Wenn die Kinder das Vaterunser, den Englischen Gruß, das Credo, die zehn Gebote und das Altarssakrament nicht kennen, sollen die Pfarrer oder ihre Stellvertreter sie darüber belehren. „Auch soll in allen Pfarreien jemand angestellt werden, der an Sonn- und Festtagen die rohe und ungebildete Jugend unterrichtet<sup>158</sup>.“ Auch die Synode von Ypern forderte 1577 jene vorherige Prüfung, wies aber den nötigen Unterricht den Eltern zu.

Nachdem der hl. Karl Borromeo diesen Unterricht und diese Prüfung auch in Mailand eingeführt hatte<sup>159</sup>, verbreiteten sie sich rasch überallhin. Die Diözesanstatuten von Konstanz gaben darüber 1609 eine ausführliche Regelung<sup>160</sup>. Wohl in Frankreich hat man zuerst eine längere Zeit für diesen Kommunionunterricht angesetzt und ihn, wie es die Synoden von Rouen (1618)<sup>161</sup> und Coutances (1637) bestimmten, von Aschermittwoch bis Ostern erteilt.

Bald war man überall zu einer mehr oder weniger langen Vorbereitungszeit mit eingehendem Unterricht gekommen,

<sup>157</sup> Hartzheim, Concil. German. VI 283.

<sup>158</sup> Hartzheim, Concil. German. VII 805. Ypern, ebd. 845.

<sup>159</sup> Conc. provinc. I (1564) II de s. euch.: „Adolescentibus, qui tunc (Ostern) primum eucharistian sumere voluerint, parochus non praebeat, nisi eos ante aliquot dies examinavit, et de vi et ratione sacramenti diligenter instruxerit.“ Ach. Ratti, a. a. O. II 46. Vgl. oben Anm. 153.

<sup>160</sup> Constitutiones synodi dioec. Constant., editae a. D. 1609, nunc denuo ex iussu D. Franc. Conradi Card. de Rodt revisae (Constantiae 1761) VIII c. 11.

<sup>161</sup> „Que ceux qui la premiere fois se présenteront à la Communion, en l'âge de 12 ou 14 ans, soient auparavant catechisez par leur Curé, et bien instruits de la verité, excellence et utilité de ce divin Sacrement, durant le Carême precedent.“ Guil. Bessin, Concilia Rotomag. Prov. (Rotomagi 1717) II 120. Synode von Constances, ebd. 586.

was natürlich den Empfang des Sakraments hinausshob<sup>162</sup>. Im Gegensatz zu der früheren Zeit, in der die Kinder gemeinsam mit den Erwachsenen an Ostern kommunizierten<sup>163</sup>, bürgerte sich etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Sitte ein, die Kinder gemeinsam zur ersten Kommunion zu führen und daraus ein feierliches Fest zu machen. Das geschah in den meisten Diözesen mit 13 oder 14 Jahren, und ein früherer Empfang war den Kindern nicht gestattet. So war es infolge des eigenen Unterrichts, der eingehenden Vorkenntnisse und der intensiven persönlichen Vorbereitung, die man verlangte, zu einer Gewohnheit gekommen, die die Kommunion noch weiter hinausshob als im Mittelalter.

Dieser ganzen mittelalterlichen und neuzeitlichen Praxis und all den früheren Meinungsverschiedenheiten machte Pius X. i. J. 1910 durch sein Dekret „*Quam singulari*“ ein Ende, das das Maß der Unterscheidungsgabe und der Vorkenntnisse auf ein Minimum reduziert, zwischen Beicht- und Kommunionalter keinen Unterschied mehr macht und etwa mit dem siebenten Jahre die Verpflichtung, beide Sakramente zu empfangen, beginnen läßt<sup>164</sup>.

<sup>162</sup> Vgl. A. Villien, *Revue du Clergé franç.* 66 (1911 II) 42.

<sup>163</sup> Im M. A. gingen die Kinder, die die „Jahre der Unterscheidung“ erreicht hatten, an Ostern ohne weiteres mit den Eltern zur Kommunion. Irgendein Interesse an der ersten Kommunion ist nirgendwo zum Ausdruck gekommen. Nie ist sie zu einem Feiertag, zu einem Erinnerungstag für das ganze Leben gemacht worden. Weder die französischen Artusromane und alle anderen „*chansons de gestes*“ noch die deutschen Epen und Heiligenlegenden, die von der Kindheit ihrer Helden nicht selten reden, erwähnen ihre erste Kommunion. Prediger wie Berthold von Regensburg kommen wohl gelegentlich auf die erste Beichte der Kinder zu sprechen, aber kaum je auf ihre erste Kommunion oder auf einen Unterricht, der ihnen eigens vorher gegeben wurde. Das blieb im großen ganzen bis zum 17. Jahrhundert so. Vgl. L. Andrieux, a. a. O. (Anm. 1) 270.

<sup>164</sup> „*Aetas discretionis tum ad confessionem tum ad s. communionem ea est, in qua puer incipit ratiocinari, h. e. circa septimum annum, sive supra sive etiam infra. Ex hoc tempore incipit obligatio satisfaciendi utrique praecepto confessionis et communionis.*“ AAS 2 (1910) 582; Denzinger n. 2137.